



# DORTMUNDER Bekanntmachungen

Nr. 38 – 81. Jahrgang

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Freitag, 05. September 2025

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>Tagesordnungen</b>			
In der 37. KW 2025 finden folgende Sitzungen statt:			
<b>Ausschuss für Wirtschafts-, Beschäftigungs- Förderung, Europa, Wissenschaft und Forschung</b>	1184	Für Magdalena Zubkiewicz	1195
Mittwoch, 10.09.2025, 15 Uhr		Für Dylan Bourguit	1196
Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund		Für Ivan Bobochka	1196
<b>Rechnungsprüfungsausschuss</b>	1185	Für Kristel Held	1196
Donnerstag, 11.09.2025, 15 Uhr		Für Joris Nicolas Heijers	1196
Ratssaal, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund		Für Soufiane Housni	1197
<b>Bezirksvertretung Huckarde</b>	1186	Für Margarita Höhn	1197
Mittwoch, 10.09.2025, 16 Uhr		Für Ali Al Jumaili	1197
Sitzungssaal, Bezirksverwaltungsstelle Dortmund-Huckarde, Rahmer Straße 15, 44369 Dortmund		Für Ali Al Jumaili	1197
<b>Bezirksvertretung Brackel</b>	1188	Für Petro Mosuruk	1198
Donnerstag, 11.09.2025, 16 Uhr		Für Armanj Hanif Schamsi	1198
"Balou" Kultur- und Bildungszentrum		Für Chousein Chatzi	1198
Oberdorfstraße 23, 44309 Dortmund		Für Maximilian Wegener	1198
<b>Integrationsrat</b>	1191	Für Emre Arslan	1199
Dienstag, 09.09.2025, 16 Uhr		Für Ahmad Abdalaziz	1199
Saal der Partnerstädte, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund		Für Asanov Ruhi	1199
<b>Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde</b>	1192	Für Mohamed Douda Hutma	1200
Mittwoch, 10.09.2025, 15 Uhr		Für Guzowski, Patryk	1200
Saal der Partnerstädte, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund		Für Artem Avramenko	1200
<b>Sitzung Inklusionsbeirat</b>	1193	Für Jozsef Bako	1200
Mittwoch, 10.09.2025, 17–19 Uhr		Für Michal Rafal Boniecki	1201
Saal Hanse, Rathaus, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund		Für Herrn Malek Abdulrazzak	1201
<b>Öffentliche Zustellungen</b>			
Für Frau Hamdi Hassan Hirsi	1193	<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	
Für Dumitru, David-Daniel	1193	Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen und der Integrationsratswahl am 14. September 2025	1201
Für Gregorowski, Julia Marie	1194	Bauleitplanung; Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB – Benediktinerstraße –, hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	1204
Für Falah, Ziba	1194	Bauleitplanung; Bebauungsplanverfahren	1205
Für Eze, Simon Chima	1194	Br 206n – Niederste Feldweg —, hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	
Für Tomasz Jan Kukulski	1195	Bauleitplanung; Bebauungsplanverfahren	1206
Für Aleksandras Loiba	1195	Br 212 VEP – Rewe Erweiterung –, hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	
Für Klaas Berend Eijken	1195	... weiter auf Seite 1182	

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Bauleitplanung; Bebauungsplanverfahren Ev 147 – Evinger Straße –, hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	1207	Bauleitplanung; Bebauungsplanverfahren InO 231 – ehemaliges Coca-Cola-Betriebsgelände –, hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	1219
Bauleitplanung; Bebauungsplanverfahren Hö 103 – südlich Hermannstraße – Änderung Nr. 9, hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	1208	Bauleitplanung; Bebauungsplanverfahren 151 – Änderung Nr. 7 –, hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	1220
Bauleitplanung; Bebauungsplanverfahren Hö 211 – Schulzentrum Hörde –, hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	1209	Bauleitplanung; Bebauungsplanverfahren Lü 245 – Im Dellwiger Feld –, hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	1221
Bauleitplanung; Bebauungsplanverfahren Hö 292 – südlich Hachener Straße –, hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	1210	Bauleitplanung; Bebauungsplanverfahren Mg 117 – Zeche Adolf von Hansemann –, hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	1222
Bauleitplanung; Bebauungsplanverfahren Hom 244 – Rahmkebachtal –, hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	1211	Bauleitplanung; Bebauungsplanverfahren Mg 121 – Marksweg –; hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	1223
Bauleitplanung; Bebauungsplanverfahren Hom 268 – Gotthelfstraße –, hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	1212	Bauleitplanung; Bebauungsplanverfahren Mg 138 – Luisenplatz –; hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	1224
Bauleitplanung; Bebauungsplanverfahren VEP Hu 153 – Einzelhandelsstandort Rahmer Straße –, hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	1213	Bauleitplanung; Bebauungsplanverfahren Mg 164 – nördlich Bodel-schwingher Straße –, hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	1225
Bauleitplanung; Bebauungsplanverfahren InN 223 – südlich Springorum-Allee –, hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	1214	Bauleitplanung; Bebauungsplanverfahren Scha 120 – Droote – Änderung Nr. 3, hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	1226
Bauleitplanung; Bebauungsplanverfahren InN 230 – südliche Münsterstraße –, hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	1215	Bauleitplanung; Bebauungsplanverfahren Scha 132 – Freizeitbad Kirchderne –, hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	1227
Bauleitplanung; Bebauungsplanverfahren InN 239 – Seniorenwohn-anlage und Kita Fredenbaum –, hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	1216	Bauleitplanung; Bebauungsplanverfahren We 117, hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	1228
Bauleitplanung; Bebauungsplanverfahren InO 205 – Sckellstraße – Änderung Nr. 11 –, hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	1217	Bauleitplanung; Bebauungsplanverfahren We 118, hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	1229
Bauleitplanung; Bebauungsplanverfahren InO 230 – Bunker Ruhrallee –, hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	1218	Bauleitplanung; Bebauungsplanverfahren We 119, hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	1230

**Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben**

... weiter auf Seite 1183

Inhalt	Seite
--------	-------

**Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben****Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

<b>Ausschreibung</b> KE Neuer Graben, 1. BA, Gewerk: Teil A: Kanal- und Straßenbau, Teil B: DoNetz GmbH, Teil C: Telekom	1231
<b>Ausschreibung</b> Jugendamt – Ostwall 64 – im Stadtgebiet Dortmund, Gewerk: Gerüstbau- arbeiten	1233
<b>Vergabe</b> Leopold-Hoesch BK, Mobile Raum- einheiten, Gewerk: Container	1234
<b>Ausschreibung</b> Botanischer Garten Romberg- park, Gewerk: Entsiegelungsarbeiten	1234
<b>Ausschreibung</b> „RV Flur- und Terrassen-Mo- biliar“ L314/25	1234
<b>Ausschreibung</b> SZ Husen, Gewerk: Leichtbau- halle	1235
<b>Ausschreibung</b> Ellinghauser Straße, Gewerk: Kanalbau	1235
<b>Vergabe</b> Heroldstraße 72, Umbau MFH zu Flüchtlingswohnungen, Gewerk: Malerarbeiten	1236
<b>Ausschreibung</b> Jugendamt – Ostwall 64 – in Dortmund, B477/25, Gewerk: Rohbauarbeiten	1236
<b>Ausschreibung</b> Carsharing für die Stadt Dortmund	1236
<b>Ausschreibung</b> Endpoint Protection – Dort- munder Schulen	1236
<b>Ausschreibung</b> Neubau Südamerikawiese, Tapir-Hof, Gewerk: Stahlbauarbeiten	1237
<b>Ausschreibung</b> Rahmenvertrag Fahrsicher- heits- und Ladungssicherungstrainings Feuer- wehr – AZ: L357/25	1237
<b>Ausschreibung</b> Unterhaltsreinigung Dort- mund-Mengede	1239

## Tagesordnungen

**des Rates, seiner Ausschüsse,  
der Bezirksvertretungen und Beiräte**

**In der 37. KW 2025  
finden folgende Sitzungen statt.**

a) Rat der Stadt: **keine Sitzung**

b) Ratsausschüsse:

**Ausschuss für Wirtschafts-, Beschäftigungsförde-  
rung, Europa, Wissenschaft und Forschung**

**Mittwoch, 10.09.2025, 15 Uhr**

**Ratssaal, Rathaus,  
Friedensplatz 1, 44135 Dortmund**

**Öffentliche Sitzung**

**1 Regularien**

1.1 Benennung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW

1.3 Feststellung der Tagesordnung

1.4 Genehmigung der Niederschrift (14.05.2025)

1.5 Genehmigung der Niederschrift (25.06.2025)

**2 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung  
Dortmund**

2.1 Aktuelle Angelegenheiten der Wirtschaftsför-  
derung Dortmund

2.2 Aktuelle Angelegenheiten der Beschäfti-  
gungsförderung

2.3 Aktuelle Angelegenheiten aus Wissenschaft  
und Forschung

2.4 Aktuelle Angelegenheiten Europa

2.5 Halbjahresbericht der Wirtschaftsförderung  
Dortmund für das 1. Halbjahr 2025

Vorlage: 39263-25

Kenntnisnahme

2.6 Verwaltungsbericht zur Projektförderung

Vorlage: 39215-25

Kenntnisnahme

2.7 Ernährungswirtschaft – Präsentation

2.8 Jahresabschluss und Lagebericht des Son-  
dervermögen "Verpachtung Technologiezen-  
trum Dortmund" zum 31.12.2024

Vorlage: 38916-25

Beschluss/Empfehlung

- |      |  |
|------|--|
| 2.9  | Übertragung des Vorschlagsrechts eines beratenden wissenschaftlichen Mitglieds im Ausschuss für Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung<br>Vorlage: 39188-25 |
| 2.10 | Empfehlung<br>Betreuungsakt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Wirtschaftsförderung Dortmund"<br>Vorlage: 39120-25   |
| 3    | Empfehlung<br><b>Dezernatsübergreifende Angelegenheiten</b>  |
| 3.1  | Quartierskoordination Eving<br>– Berichtsvorlage<br>Vorlage: 38791-25  |
| 3.2  | Kenntnisnahme<br>Quartierskoordination Marten<br>– 4. jährliche Berichtsvorlage<br>Vorlage: 38851-25   |
| 4    | Kenntnisnahme<br><b>Anfragen, Anträge</b>  |
| 4.1  | Digital, sicher, nachvollziehbar<br>– wie gelingt der Umstieg auf moderne Kas-<br>sen- und Rechnungssysteme?<br>Vorlage: 38876-25/2  |
| 4.2  | Kenntnisnahme<br>Hilfreiche Verwaltung als Standortfaktor für<br>Neuansiedlungen und Gründungen<br>– wird nachgereicht –<br>Vorlage: 38880-25/2  |

**Nicht öffentliche Sitzung**

**1 Regularien**

1.1 Feststellung der Tagesordnung

1.2 Genehmigung der Niederschrift  
(nichtöffentlich, 14.05.2025)

1.3 Genehmigung der Niederschrift  
(nichtöffentlich, 25.06.2025)

**2 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung  
Dortmund**

2.1 Aktuelle Angelegenheiten der Wirtschaftsför-  
derung Dortmund

**3 Dezernatsübergreifende Angelegenheiten**

– unbesetzt –

**4 Anträge, Anfragen**

– unbesetzt –

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können wäh-  
rend der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude  
Grüne Straße 2–8, Zimmer 2. Etage, 44147 Dortmund

und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet ([www.dortmund.de](http://www.dortmund.de)) abgerufen werden.

#### Hinweis:

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter 0231 50-25559, per Fax unter 0231 50-23717 oder per Mail unter [liliana.korbmacher@stadtdo.de](mailto:liliana.korbmacher@stadtdo.de).

Franz-Josef Rüther  
Vorsitz

**Rechnungsprüfungsausschuss**  
**Donnerstag, 11.09.2025, 15 Uhr**  
**Ratssaal, Rathaus,**  
**Friedensplatz 1, 44135 Dortmund**

#### Öffentliche Sitzung

##### 1 Regularien

1.1 Benennung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW

1.3 Feststellung der Tagesordnung

1.4 Genehmigung der Niederschrift

##### 2 Prüfungsberichte

2.1 Prüfung des Jahresabschlusses des Sonderhaushalts Grabpflegelegate zum 31.12.2024

Vorlage: 39016-25

Beschluss/Empfehlung

2.2 Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Dortmund zum 31. Dezember 2024

Vorlage: 39169-25

Beschluss/Empfehlung

2.3 Prüfung von Gastspielen des Theaters Dortmund

Vorlage: 38663-25

Kenntnisnahme

2.4 Verwendung von investiven Mitteln der Bezirksvertretungen

Vorlage: 39133-25

Kenntnisnahme

2.5 Prüfung der Inventurtätigkeiten im Rahmen des Jahresabschlusses 2024

Vorlage: 39098-25

Kenntnisnahme

2.6 Kassenprüfung im Betriebsrestaurant

Vorlage: 39116-25

Kenntnisnahme

##### 3 Sachstandsberichte

3.1 Sachstandsberichte des Rechnungsprüfungsamtes

3.1.1 Halbjährliche Übersicht zur Beschlussverfolgung – 1. Halbjahr 2025

Vorlage: 39129-25

Kenntnisnahme

3.2 Sachstandsberichte der Verwaltung

##### 4 Anträge und Anfragen

4.1 Anträge

4.2 Anfragen

##### 5 Verschiedenes

#### Nicht öffentliche Sitzung

##### 1 Regularien

1.1 Feststellung der Tagesordnung

1.2 Genehmigung der Niederschrift (nichtöffentliche)

##### 2 Prüfungsberichte

2.1 Beabsichtigter Verkauf eines Vermögenswertes

Vorlage: 39090-25

Kenntnisnahme

2.2 Prüfung von Schwerbehindertenangelegenheiten

Vorlage: 39056-25

Kenntnisnahme

2.3 Prüfung von Auftragsvergaben

Vorlage: 39248-25

Kenntnisnahme

##### 3 Sachstandsberichte

3.1 Sachstandsberichte des Rechnungsprüfungsamtes

3.1.1 Beantwortung einer Anfrage

Vorlage: 38666-25/1

Kenntnisnahme

3.1.2 Halbjährliche Übersicht zur Beschlussverfolgung – 1. Halbjahr 2025

Vorlage: 39131-25

Kenntnisnahme

3.2 Sachstandsberichte der Verwaltung

3.2.1 Antikorruptionsbericht 2022

– Sachstandsbericht

Vorlage: 27024-23-E2/1/1/1/1/1/1

Kenntnisnahme

3.2.2 mdl. Sachstandsbericht, Debitorische Beleghandlung in einem Fachbereich

Vorlage: 38597-25/2

Kenntnisnahme

##### 4 Anträge und Anfragen

4.1 Anträge

4.2 Anfragen

**5 Verschiedenes**

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Zimmer 104 und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet ([www.dortmund.de](http://www.dortmund.de)) abgerufen werden.

**Hinweis:**

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter 0231 50-22142, per Fax 0231 50-25356 unter oder per Mail unter [cnebelsiek@stadtdo.de](mailto:cnebelsiek@stadtdo.de).

Roland Spieß  
**Vorsitz**

**c) Bezirksvertretungen:****Bezirksvertretung Huckarde**

**Mittwoch, 10.09.2025, 16 Uhr**

**Sitzungssaal, Bezirksverwaltungsstelle Dortmund-Huckarde, Rahmer Straße 15, 44369 Dortmund**

**Öffentliche Sitzung****1 Regularien**

- 1.1 Benennung eines BV-Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- 1.4 Genehmigung der Niederschrift

**2 Einwohnerfragestunde**  
(maximal 30 Minuten)**3 Berichterstattung**

- 3.1 Berichterstattung Baustellenkoordination der Stadt Dortmund  
Vorlage: 38279-25/1  
Kenntnisnahme

**4 Anregungen und Beschwerden****5 Finanzen und Liegenschaften**

- 5.1 SPD und CDU Fraktion:  
Vergabe von Haushaltssmitteln 2025 und ggf. Änderungen von ehemaligen Haushaltsbeschlüssen  
Vorlage: 39287-25  
Beschluss

**6 Bürgerdienste und Öffentliche Ordnung**

- 6.1 Satzung zur dritten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund | Regelung zur Erstattung von Fahrkosten  
Vorlage: 38798-25  
Kenntnisnahme

- 6.2 Verkaufsoffene Sonntage 2026  
Vorlage: 39159-25  
Anhörung

**7 Schulen**

- 7.1 Sachstandsbericht zum Anmeldeverfahren 2025/2026 zu den weiterführenden Schulen der Stadt Dortmund  
Vorlage: 38984-25  
Kenntnisnahme

- 7.2 Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“  
Vorlage: 38473-25  
Anhörung

**8 Kultur, Sport und Freizeit**

- 8.1 SPD und CDU Fraktion und Bündnis' 90/Die Grünen:  
Berichterstattung in der Bezirksvertretung Huckarde zum Verkehrskonzept für die geplante Beachvolleyball Meisterschaft im Revierpark Wischlingen  
Vorlage: 39291-25  
Beschluss

**9 Kinder, Jugend und Familie**

- 9.1 CDU Fraktion:  
Aufwertung Spielplatz Marienstraße  
Vorlage: 39298-25  
Beschluss
- 9.2 CDU Fraktion:  
Änderung der Nutzungszeiten, sowie Änderung der Reinigungsintervalle Spielplatz/Ballspielplatz Müllerstraße  
Vorlage: 39299-25  
Beschluss

- 9.3 CDU Fraktion:  
Schaffung eines Spielplatzes im Wengepark  
Vorlage: 39300-25  
Beschluss

**10 Soziales, Arbeit und Gesundheit**

- 10.1 CDU Fraktion:  
Neubesetzung der Stelle des Quartierskümmers  
Vorlage: 39297-25  
Beschluss
- 10.2 Aktuelle Situation zur Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen  
Vorlage: 34567-24/20

- Kenntnisnahme
- 11 Umwelt, Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien**
- 11.1 Vorlagen der Verwaltung
- 11.1.1 Einsatz "Digitaler Friedhofsplan" bei den Friedhöfen Dortmund  
Vorlage: 38632-25  
Kenntnisnahme
- 11.1.2 Erneuerung der Straßenleuchten;  
Baubeschluss für die neue LED-Straßenbeleuchtungstechnik im Rahmen des Straßenbeleuchtungsvertrags  
Vorlage: 39173-25  
Beschluss
- 11.1.3 Fahrradparkplätze in den Stadtbezirken,  
Stellungnahme der Verwaltung  
Vorlage: 32961-23/2  
Kenntnisnahme
- 11.1.4 Fahrplananpassungen im ÖSPV zum Fahrplanwechsel 27. Oktober 2025  
Vorlage: 39112-25  
Kenntnisnahme
- 11.1.5 Elektrifizierung des NachtExpress-Netzes  
– Verlängertes Bedienangebot der Stadtbahn und darauf angepasstes NachtExpress-Netz im Busbereich  
Vorlage: 39114-25  
Anhörung
- 11.1.6 Weiterentwicklung der "Dortmunder Neubau-standards für klimagerechtes Bauen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ab 2023"  
Vorlage: 38637-25  
Anhörung
- 11.1.7 Realisierung weiterer X-Bus-Linien durch eine hundertprozentige Förderung für X-Bus-Fahrzeuge; hier X11 Datteln – Castrop-Rauxel – Dortmund Universität  
Vorlage: 38689-25  
Kenntnisnahme
- 11.1.8 Straßenoffensive 2026/2027  
Vorlage: 38453-25  
Kenntnisnahme
- 11.1.9 Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit im Stadtbahnnetz der Stadt Dortmund;  
Stadtbahnhaltestellen Obernette, Buschstraße und Parsevalstraße an der Linie U47 (2. Bauabschnitt)-Vorlage lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor  
– Nachversand  
Vorlage: 38972-25  
Anhörung
- 11.1.10 Bushaltestellenprogramm  
– Kooperationsvereinbarung mit dem VRR zur Umsetzung von barrierefreien Bushaltestel-
- len und Ausbau von fünf Haltestellen  
– Vorlage lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor  
– Nachversand  
Vorlage: 38691-25  
Anhörung
- 11.1.11 Erweiterung des Stationsnetzes zur Weiterentwicklung des Fahrradverleihsystems metropolradruhr in Dortmund und Sachstand zum Weiterbetrieb  
– Vorlage lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor  
– Nachversand  
Vorlage: 39275-25  
Kenntnisnahme
- 11.1.12 Arbeitsprogramm des Tiefbauamtes  
– Veränderungsbericht 3. Quartal 2025  
Vorlage: 39138-25  
Kenntnisnahme
- 11.1.13 Schulstraßen  
– Evaluation und nächste Schritte  
Vorlage: 38992-25  
Kenntnisnahme
- 11.2 Anträge der Fraktionen
- 11.2.1 SPD Fraktion:  
Ortstermin Parken Aspeystraße  
Vorlage: 39285-25  
Beschluss
- 11.2.2 CDU Fraktion:  
Restaurierung des Denkmals an der Ecke Am Dieckhof/Müllerstraße  
Vorlage: 39294-25  
Beschluss
- 11.2.3 CDU Fraktion:  
Müllcontainer am Kanal dauerhaft belassen  
Vorlage: 39295-25  
Beschluss
- 11.2.4 CDU Fraktion:  
Umsetzung des Plattformliftes in der Stadtteilbibliothek Huckarde  
Vorlage: 39296-25  
Beschluss
- 11.3 Mitteilungen  
– keine Vorlagen –
- 12 Anfragen**
- 12.1 SPD Fraktion:  
Berliner Kissen Im Dorloh  
Vorlage: 39288-25  
Kenntnisnahme
- 12.2 SPD Fraktion:  
Spielplätze Kirchlinder Feld und Drehscheibe am Bolzplatz- und Basketballplatz nahe Rastenburger Straße  
Vorlage: 39289-25

- 12.3 Kenntnisnahme  
Bündnis `90/Die Grünen:  
Ergebnisse der Verkehrs- und Luftbelastung  
in Kirchlinde  
Vorlage: 39290-25  
Kenntnisnahme
- 12.4 Fraktion:  
DUW/Die Partei:  
Armut im Stadtbezirk Huckarde  
Vorlage: 39293-25  
Kenntnisnahme
- 13 Beantwortung von Anfragen**
- 13.1 Straßensituation in der Buggestraße  
– Stellungnahme der Verwaltung  
Vorlage: 38827-25/1  
Kenntnisnahme
- 14 Mitteilungen der Geschäftsführung**
- 14.1 Sitzungstermine der Bezirksvertretung  
Huckarde 2026  
Vorlage: 39174-25  
Kenntnisnahme

**Nicht öffentliche Sitzung****1 Regularien**

- 1.1 Benennung eines BV-Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift  
1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW  
1.3 Feststellung der Tagesordnung  
1.4 Genehmigung der Niederschrift (nichtöffentliche)

**2 Grundstücksangelegenheiten**

- 2.1 Änderung eines Beschlusses zum Kauf eines Grundstücks  
– Vorlage lag bei Redaktionsschluss nicht vor  
– Nachversand  
Vorlage: 39027-25  
Anhörung

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Rahmer Straße 15, Zimmer 7a, 44369 Dortmund und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet ([www.dortmund.de](http://www.dortmund.de)) abgerufen werden.

**Hinweis:**

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an

der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter 0231 50-28410, per Fax unter 0231 50-28431 oder per Mail unter [suhlmann@stadtdo.de](mailto:suhlmann@stadtdo.de).

Peter Spineux  
**Vorsitz**

**Bezirksvertretung Brackel**  
**Donnerstag, 11.09.2025, 16 Uhr**  
**"Balou" Kultur- und Bildungszentrum**  
**Oberdorfstraße 23, 44309 Dortmund**

**Öffentliche Sitzung****1 Regularien**

- 1.1 Benennung eines BV-Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift  
1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW  
1.3 Feststellung der Tagesordnung  
1.4 Genehmigung der Niederschrift über die 34. Sitzung der Bezirksvertretung Brackel am 05.06.2025

**2 Einwohnerfragestunde**

(maximal 30 Minuten)

**3 Berichterstattung**

- 3.1 Bauleitplanung;  
99. Änderung des Flächennutzungsplanes – südlich Brackeler Hellweg – und Aufstellung des Bebauungsplanes Br 204 – südlich Brackeler Hellweg –, hier:  
I. Änderungsbeschluss zur 99. Änderung des Flächennutzungsplanes,  
II. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Br 204 – südlich Brackeler Hellweg –,  
III. Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  
Vorlage: 39158-25

**Empfehlung**

- 3.1.1 99. Änderung des Flächennutzungsplanes – südlich Brackeler Hellweg – und Aufstellung des Bebauungsplanes Br 204 – südlich Brackeler Hellweg –  
– Ergänzungsantrag der Fraktionen B90 / Die Grünen –  
Vorlage: 39279-25

**Beschluss**

- 4 Anregungen und Beschwerden (Eingaben)**
- 4.1 Anregung auf Umwidmung eines Gehwegs  
Vorlage: 39014-25  
Einbringung
- 4.2 Geschwindigkeitsdisplay auf dem Asselner Hellweg Höhe Hausnummer 70-100

	Vorlage: 39213-25 Einbringung		
<b>5</b>	<b>Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften</b>		
5.1	Haushaltsmittel der Bezirksvertretung Brackel, hier: Umwidmung von Finanzmitteln der JFS Brackel Vorlage: 39140-25 Beschluss	7.3	hier: Bildung eines Teilstandortes der Max-Wittmann-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung am Standort Dollersweg 18, 44319 Dortmund (Wicke-de) zum Schuljahr 2026/2027 Vorlage: 38215-25 Anhörung
5.2	Landmarkenbeschilderung auf der Halde Schleswig – Antrag der SPD-Fraktion –, hier: Zwischenbericht Vorlage: 35891-24/1 Beschluss	8	Sachstandsbericht zum Anmeldeverfahren 2025/2026 zu den weiterführenden Schulen der Stadt Dortmund Vorlage: 38984-25 Kenntnisnahme
5.3	Antrag auf einen Zuschuss zum Martinsumzug des Freizeitfußball Asseln e.V. – Beschlussaufhebung – Vorlage: 39220-25 Beschluss	9	<b>Kinder, Jugend und Familie</b>
5.4	Mittelbereitstellung für die Gedenkveranstaltung der Bezirksvertretung anlässlich der Pogromnacht am 09.11.2025 Vorlage: 39245-25 Beschluss	10	<b>Kultur, Sport und Freizeit</b>
5.5	Fahrradzone Asseln – gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, B90/ Die Grünen, CDU und Die Linke / Die Partei – Vorlage: 39278-25 Beschluss	10.1	<b>Soziales, Arbeit und Gesundheit</b> Aktuelle Situation zur Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen Vorlage: 34567-24/20 Kenntnisnahme
<b>6</b>	<b>Personal, Organisation, Digitalisierung, Bürgerdienste und öffentliche Ordnung</b>	11	<b>Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung</b>
6.1	Sitzungstermine 2026 der Bezirksvertretung Brackel Vorlage: 39190-25 Beschluss	12	<b>Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen sowie Mobilität, Infrastruktur und Grün</b>
6.2	Satzung zur dritten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund   Regelung zur Erstattung von Fahrkosten Vorlage: 38798-25 Kenntnisnahme	12.1	Verwaltungsvorlagen
6.3	Verkaufsoffene Sonntage 2026 Vorlage: 39159-25 Anhörung	12.1.1	Weiterentwicklung der "Dortmunder Neubau-standards für klimagerechtes Bauen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ab 2023" Vorlage: 38637-25 Anhörung
<b>7</b>	<b>Schule</b>	12.1.2	Straßenoffensive 2026/2027 Vorlage: 38453-25 Kenntnisnahme
7.1	Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ Vorlage: 38473-25 Anhörung	12.1.3	Widmung der Straße "Hohenbuschei-Allee" Vorlage: 38933-25 Beschluss
7.2	Schulorganisatorische Maßnahme im Stadtbezirk Brackel,	12.1.4	Pilotprojekte zur Förderung des Fußverkehrs Vorlage: 38975-25 Kenntnisnahme
		12.1.5	Einsatz "Digitaler Friedhofsplan" bei den Friedhöfen Dortmund Vorlage: 38632-25 Kenntnisnahme
		12.1.6	Festlegung der KRiS-Gestaltungsräume „Wicke-de“ und „Campus“ Vorlage: 39136-25 Kenntnisnahme
		12.1.7	Fahrplananpassungen im ÖSPV zum Fahrplanwechsel 27. Oktober 2025 Vorlage: 39112-25 Kenntnisnahme
		12.1.8	Fahrradparkplätze in den Stadtbezirken, Stellungnahme der Verwaltung Vorlage: 32961-23/2

- Kenntnisnahme
- 12.1.9 Erneuerung der Straßenleuchten;  
Baubeschluss für die neue LED-Straßenbeleuchtungstechnik im Rahmen des Straßenbeleuchtungsvertrags  
Vorlage: 39173-25  
Beschluss
- 12.1.10 Elektrifizierung des NachtExpress-Netzes  
– Verlängertes Bedienangebot der Stadtbahn und darauf angepasstes NachtExpress-Netz im Busbereich  
Vorlage: 39114-25  
Anhörung
- 12.1.11 Schulstraßen  
– Evaluation und nächste Schritte  
Vorlage: 38992-25  
Kenntnisnahme
- 12.2 Anträge der Fraktionen
- 12.2.1 Prüfauftrag zur Wasserstandsregulierung im Wicker Ostholt  
– Antrag der SPD-Fraktion –  
Vorlage: 39204-25  
Beschluss
- 12.2.2 Sanierung der ehemals überfluteten Wege im Wicker Ostholt  
– Antrag der SPD-Fraktion –  
Vorlage: 39206-25  
Beschluss
- 12.2.3 Umzäunung des Grünstreifens Auf dem Hohwart für ein Kinderspielfeld  
– gemeinsamer Antrag SPD-/ CDU-Fraktion –  
Vorlage: 39207-25  
Beschluss
- 12.2.4 Beschilderung der Zuwege zur Bezirksverwaltungsstelle Brackel im öffentlichen Raum  
– Antrag der SPD-Fraktion –  
Vorlage: 39208-25  
Beschluss
- 12.2.5 Erneuerung und Überprüfung des Außenmobiliars in der Europa-Siedlung  
– Antrag der SPD-Fraktion –  
Vorlage: 39211-25  
Beschluss
- 12.2.6 Gehwegabsenkungen in Dortmund-Wickede  
– Antrag der SPD-Fraktion –  
Vorlage: 39212-25  
Beschluss
- 12.2.7 Regelmäßige Information der Bezirksvertretung zum Stand der neuen Verwaltungsstelle  
– Antrag B 90 / Die Grünen –  
Vorlage: 39277-25  
Beschluss
- 12.2.8 Zusätzliche Parkraumerschließung am Ostende der Straße Auf dem Hohwart
- Antrag der CDU-Fraktion –  
Vorlage: 39306-25  
Beschluss
- 12.2.9 Berichterstattung zum Bebauungsvorhaben nördlich des Wohnbauvorhabens BR 206 Wambeler Niederste Feldweg in der nächsten BV-Sitzung  
– Antrag der CDU-Fraktion –  
Vorlage: 39308-25  
Beschluss
- 13 Anfragen**
- 13.1 Hitzebelastung in den Räumen der Bezirksverwaltungsstelle Brackel am Niedersachsenweg 13-15  
– Anfrage der SPD-Fraktion –  
Vorlage: 39247-25  
Anfrage eingereicht
- 13.2 Errichtung von Trinkwasserbrunnen im Stadtbezirk Brackel  
– Anfrage der SPD-Fraktion –  
Vorlage: 39249-25  
Anfrage eingereicht
- 13.3 Klimaanpassung auf öffentlichen Gebäuden mit Flachdach  
– Anfrage der SPD-Fraktion –  
Vorlage: 39250-25  
Anfrage eingereicht
- 13.4 Klimaanpassung auf öffentlichen Schulhöfen  
– Anfrage der SPD-Fraktion –  
Vorlage: 39251-25  
Anfrage eingereicht
- 14 Mitteilungen**
- 14.1 Antworten der Fachbereiche
- 14.1.1 Aufwertung Spielplatz zwischen Haslindestraße und Am Funkturm  
– hier: Beantwortung der Anfrage Fraktion B90/Die Grünen –  
Vorlage: 38539-25/1  
Kenntnisnahme
- 14.2 Abschlussberichte
- 14.2.1 Steigerung der Attraktivität des Brackeler Hellwegs  
– hier: Abschlussbericht –  
Vorlage: 11915-18/1  
Kenntnisnahme
- 14.2.2 "Grünes Band" Wambeler – und Brackeler Hellweg –, hier: Abschlussbericht  
Vorlage: 25384-22/1  
Kenntnisnahme
- 14.2.3 Antrag auf Verlegung des Wochenmarktes im Stadtbezirk Brackel  
– hier: Abschlussbericht –  
Vorlage: 37976-25/1

- Kenntnisnahme  
 14.2.4 Maßnahmen zur Verkehrssicherheit am Brackeler Hellweg zw. den Haltestellen Pothecke und Knappschaftskrankenhaus – hier: Abschlussbericht –  
 Vorlage: 38870-25/1  
 Kenntnisnahme

### Nicht öffentliche Sitzung

#### 1 Regularien

- 1.1.1 Benennung eines BV-Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift  
 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW  
 1.3 Feststellung der Tagesordnung  
 1.4 Genehmigung der Niederschrift über die 32. Sitzung der Bezirksvertretung Brackel am 27.02.2025
- 2 Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen sowie Mobilität, Infrastruktur und Grün**

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Niedersachsenweg 13–15, Zimmer 212, 44309 Dortmund und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet ([www.dortmund.de](http://www.dortmund.de)) abgerufen werden.

#### Hinweis:

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter 0231 50–24810, per Fax unter 0231 50–24812 oder per Mail unter [tsenft@stadtdo.de](mailto:tsenft@stadtdo.de).

Hartmut Monecke  
**Vorsitz**

#### d) Beiräte:

**Integrationsrat**  
**Dienstag, 09.09.2025, 16 Uhr**  
**Saal der Partnerstädte, Rathaus,**  
**Friedensplatz 1, 44135 Dortmund**

### Öffentliche Sitzung

#### 1 Regularien

- 1.1 Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift  
 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW  
 1.3 Feststellung der Tagesordnung  
 1.4 Genehmigung der Niederschriften vom 06.05.2025 und 08.07.2025

#### 2 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

- 2.1 Einführung und Verpflichtung eines neuen Integrationsratsmitglieds
- 3 Vorstellung von Projekten/Organisationen/ mündlichen Berichten**
- 3.1 Vorstellung Projekt dabei.digital  
 3.2 Berichterstattung über das Übergangsmonitoring in Dortmund

#### 4 Anträge/Anfragen

#### 5 Vorlagen

- 5.1 Information zur Änderung der Rahmenbedingungen der Förderung der Migrations- und Integrationsagentur – Kommunales Integrationszentrum (MIA-DO-KI) durch das Land NRW  
 Vorlage: 38993-25  
 Kenntnisnahme

- 5.2 Jahresarbeitsprogramm 2025/2026 des Regionalen Bildungsbüros  
 Vorlage: 38985-25  
 Kenntnisnahme

- 5.3 Aktuelle Situation zur Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen  
 Vorlage: 34567-24/20  
 Kenntnisnahme

- 5.4 Weihnachtsbaumsammlung der EDG  
 Vorlage: 39322-25  
 Kenntnisnahme

#### 6 Förderangelegenheiten

- 6.1 Budgetübersicht  
 Vorlage: 39320-25  
 Einbringung
- 6.2 Du bist Teil dieser Gesellschaft  
 Vorlage: 39321-25  
 Einbringung

6.3	Inklusive Kampfsportförderung Vorlage: 39323-25 Einbringung
6.4	Sofra macht Integration Vorlage: 39324-25 Einbringung
6.5	Antrag eines Vereins – "VfL Hörde wird noch bunter" – Seniorenfußballmannschaft der indischen Gemeinde Vorlage: 38586-25 Beschluss
6.6	Decolonial Dienstag 2025 Vorlage: 39326-25 Einbringung
7	<b>Berichte/Informationen aus den Ausschüssen und Bezirksvertretungen</b>
8	<b>Mitteilungen</b>
8.1	Sitzungstermine für 2026 Vorlage: 39316-25 Beschluss

**Nicht öffentliche Sitzung****1 Regularien**

- 1.1 Feststellung der Tagesordnung  
1.2 Genehmigung der Niederschriften (nicht-öffentliche) vom 06.05.2025 und 08.07.2025

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Südwall 21–23, 44137 Dortmund, Zimmer 407 und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet ([www.dortmund.de](http://www.dortmund.de)) abgerufen werden.

**Hinweis:**

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter 0231 50–22520, per Fax unter 0231 50–10027 oder per Mail unter [sbakhshi@stadtdo.de](mailto:sbakhshi@stadtdo.de).

Leonid C h r a g a  
**Vorsitz**

**Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde,**  
**Mittwoch, 10.09.2025, 15 Uhr**  
**Saal der Partnerstädte, Rathaus, Friedensplatz 1,**  
**44135 Dortmund**

**Öffentlicher Teil****1 Regularien**

- 1.1 Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift  
1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW

- 1.3 Feststellung der Tagesordnung  
1.4 Genehmigung der Niederschrift

**2 Vorlagen der Verwaltung**

- 2.1 Bauleitplanung;  
Aufstellung des Bebauungsplanes Ev 158  
– Schulstandorterweiterung Eving – sowie  
98. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren  
I. Beschluss zur 98. Änderung des Flächen  
nutzungsplanes,  
II. Beschluss zur Aufstellung des Bebau-  
ungsplanes Ev 158 – Schulstandorterwei-  
terung Eving –,  
III. Beschluss zur frühzeitigen Öffentl-  
ichkeitsbeteiligung

Beschlussvorlage nach dem VV-Beschluss

Kenntnisnahme

38314-25

- 2.2 Bauleitplanung;  
Änderung des Bebauungsplans Hö 223 – In  
der Heide – Änd. Nr. 4, hier:  
I. Änderungsbeschluss,  
II. Beschluss zur frühzeitigen Öffentl-  
ichkeitsbeteiligung

Beschlussvorlage

Kenntnisnahme

39042-25

- 2.3 Bauleitplanung;  
99. Änderung des Flächennutzungsplanes – südlich Brackeler Hellweg – und Aufstellung  
des Bebauungsplanes Br 204 – südlich  
Brackeler Hellweg –, hier:  
I. Änderungsbeschluss zur 99. Änderung  
des Flächennutzungsplanes,  
II. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungs-  
plan Br 204 – südlich Brackeler Hellweg –  
III. Beschluss zur frühzeitigen Öffentl-  
ichkeitsbeteiligung

Beschlussvorlage

Kenntnisnahme

39158-25

**3 Berichte**

- 3.1 Ersatz Groppenbrucher Brücke  
3.2 Neubau Eingang Ruhrallee und Kinder-  
museum mondo mio! im Westfalenpark

- 3.3 Hechte im Phoenixsee

**4 Anfragen, Hinweise, Mitteilungen**

**Nichtöffentlicher Teil****1 Regularien**

- 1.1 Feststellung der Tagesordnung
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift  
(nichtöffentlich)

**2 Sonstiges**

- 2.1 Sitzungstermine Beirat 2026
- 2.2 Stand Neubesetzung Beirat

Dr. Kretzschmar  
**Vorsitz**

**Hinweis zur Einsicht in Sitzungsunterlagen**

Die allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind: montags bis mittwochs 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, donnerstags 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, freitags 8 bis 12 Uhr.

Für die Bezirksverwaltungsstellen gelten folgende Öffnungszeiten: montags und dienstags 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, mittwochs und freitags 8 bis 12 Uhr, donnerstags 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr.

Im Internet unter [www.dortmund.de](http://www.dortmund.de)

**Sitzung Inklusionsbeirat**  
**Mittwoch, 10.09.2025, 17–19 Uhr**  
**Saal Hanse, Rathaus, Friedensplatz 1,**  
**44135 Dortmund**

**1. Regularien**

- 1.1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung
- 1.2 Benennung eines Beiratsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.3 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.4 Feststellung der Tagesordnung
- 1.5 Genehmigung der Niederschrift über die 20. Sitzung des Inklusionsbeirates am 14.05.2025

**2. Bericht aus dem Vorstand**

- 2.1 Mitteilungen der Vorsitzenden
- 2.2 Sachstand Bericht zur Inklusion in dem Handlungsfeld Freizeit und Kultur

**3. Berichte**

- 3.1 Bericht der Inklusionsbeauftragten
- 3.2 Bericht der Behindertenbeauftragten
- 3.3 Berichte aus den Gremien

**4. Sachstand Bildungskommune Dortmund****Pause****5. Vorstellung des Aktionsplans zur Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt**  
**6. Verschiedenes**

Madeleine Neubauer  
**Vorsitz**

**Öffentliche Zustellungen**

**Für Frau Hamdi Hassan Hirsi,**  
**letzte bekannte Anschrift: Bachstraße 2 in 44145 Dortmund** liegt bei der Stadt Dortmund – Unterhaltsvorschusskasse –, Voßkuhle 37, 44141 Dortmund, Raum 059, folgendes Schriftstück bereit:

**Bescheid über die Ablehnung vom 22.07.2025.**

Das Schriftstück kann in der oben erwähnten Dienststelle montags bis freitags von 8:30–11:30 in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Dortmund, den 03.09.2025

**Für Dumitru, David-Daniel \*04.10.2003,**  
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 26.08.2025,  
zum Aktenzeichen 3717-O1006.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 27.08.2025

**Für Gregorowski, Julia Marie,**  
liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 27.08.2025  
für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Frauenübernachtungsstelle, Nortkirchenstraße 15, 44263 Dortmund.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 27.08.2025

**Für Falah, Ziba \*23.08.1986,**  
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Widerruf der Ordnungsverfügung vom 28.08.2025,  
zum Aktenzeichen 3702-0889.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 28.08.2025

**Für Eze, Simon Chima \*09.04.1979,**  
unbekannt verzogen, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 30.06.2025,  
Gebührenbescheid – Aufhebung und Neufestsetzung vom 30.06.2025 und  
Gebührenbescheid vom 29.08.2025 zum Aktenzeichen 3717-O857.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 29.08.2025

**Für Tomasz Jan Kukulski,**  
wohnhaft: PL 97-545 CHRZANOWICE, Ul. Zeromskiego 30, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 12.08.2025,**  
**Aktenzeichen 30/Owi CA 786 755 822.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 05.09.2025

**Für Aleksandras Loiba,**  
wohnhaft: LT 21058 Vievis, Stotes 30-Z, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 14.07.2025,**  
**Aktenzeichen 30/Owi CA 715 793 080.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung

– als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 05.09.2025

**Für Klaas Berend Eijken,**  
wohnhaft: NL 8064 XP Zwartsluis, De Roobol 23, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 29.07.2025,**  
**Aktenzeichen 30/Owi AF 778 962 156.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 05.09.2025

**Für Magdalena Zubkiewicz,**  
wohnhaft: PL 58-105 SWIDNICA, Ul. Mieczysława Kozara Słobódzkiego 33 7, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 213, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 23.07.2025,**  
**Aktenzeichen 30/Owi BF 786 844 019.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Land-

deszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 05.09.2025

**Für Dylan Bourguit,**

wohnhaft: F 27000 Evreux, Rue de la Foret 2700, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 21.07.2025,  
Aktenzeichen 30/Owi AC 778 891 941.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszstellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 05.09.2025

**Für Ivan Bobochka,**

wohnhaft: PL 59-900 Zgorzelec, Ul. Okolina 31a, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 24.07.2025,  
Aktenzeichen 30/Owi AC 778 815 234.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszstellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 05.09.2025

**Für Kristel Held,**

wohnhaft: NL 5103 ML Dongen, Oudstraat 23, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 18.07.2025,  
Aktenzeichen 30/Owi AC 778 994 716.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszstellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 05.09.2025

**Für Joris Nicolas Heijers,**

wohnhaft: NL 3035 GS Rotterdam, 1e Pijnackerstraat 133a, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 24.07.2025,  
Aktenzeichen 30/Owi AJ 715 811 207.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen

in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 05.09.2025

**Für Soufiane Housni,**

wohnhaft: E 04040 Girona, Büro Colfornic 7, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 24.07.2025,  
Aktenzeichen 30/Owi AJ 786 728 973.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 05.09.2025

**Für Margarita Höhn,**

zuletzt wohnhaft: 58739 Wickede, Bonhoefferstraße 34, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 22.05.2025,  
Aktenzeichen 30/Owi AJ 715 696 173.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 05.09.2025

**Für Ali Al Jumaili,**

wohnhaft: KWT 60000 Al Ahmed, Jaber Fawaz Street Block 15 House 7, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 212, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 27.08.2025,  
Aktenzeichen 30/Owi AK 778 879 356.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 05.09.2025

**Für Ali Al Jumaili,**

wohnhaft: KWT 60000 Al Ahmed, Jaber Fawaz Street Block 15 House 7, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 212, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 27.08.2025,  
Aktenzeichen 30/Owi AK 786 741 627.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 05.09.2025

**Für Petro Mosuruk,**

wohnhaft: UA 044701 Volynskyi, Ivana Parchomenka 93, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 208, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 16.07.2025,  
Aktenzeichen 30/Owi CC 561 363 900.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 05.09.2025

**Für Armanj Hanif Schamsi,**

wohnhaft: N 2040 Klofta, Johanneborgens Veg 9b, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 30.06.2025,  
Aktenzeichen 30/Owi BB 778 876 829.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 05.09.2025

**Für Chousein Chatzi,**

zuletzt wohnhaft: 58454 Witten, Wullener Feld 54, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 213, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 30.05.2025,  
Aktenzeichen 30/Owi AD 778 809 579.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 05.09.2025

**Für Maximilian Wegener,**

wohnhaft: BL 9007 Vama, Petar Popov 159, liegt beim

Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 14.05.2025,  
Aktenzeichen 30/Owi BE 715 693 476.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 05.09.2025

**Für Emre Arslan,**

zuletzt wohnhaft: 44145 Dortmund, Borsigplatz 4, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 11.07.2025,  
Aktenzeichen 30/Owi AB 715 790 480.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 05.09.2025

**Für Ahmad Abdalaziz,**

wohnhaft: NL 9205 DD Drachten, Melkkelder 65, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 23.07.2025,  
Aktenzeichen 30/Owi AA 715 736 000.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 05.09.2025

**Für Asanov Ruhi,**

zuletzt wohnhaft: 28237 Bremen, Liegnitzstraße 32, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 01.04.2025,  
Aktenzeichen 30/Owi BA 715 502 298.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8–12 Uhr und 13–15:30 Uhr sowie Donnerstag von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung

– als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 05.09.2025

Für **Mohamed Douda Hutma \*10.05.2004**,  
liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 02.09.2025  
für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Männerübernachtungsstelle, Unionstraße 33, 44137 Dortmund.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszstellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 02.09.2025

Für **Guzowski, Patryk**,  
liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 02.09.2025  
für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Männerübernachtungsstelle, Unionstraße 33, 44137 Dortmund.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszstellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 02.09.2025

Für **Artem Avramenko \*05.09.1999**,  
liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 02.09.2025  
– Aktenzeichen 3717-O1010.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 02.09.2025

Für **Jozsef Bako \*28.04.1984**,  
liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 02.09.2025  
– Aktenzeichen 3717-O1011.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen

in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 02.09.2025

**Für Michal Rafal Boniecki \*17.05.1980,**

liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gebührenbescheid vom 02.09.2025**

– Aktenzeichen 3717-O1013.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8–12 Uhr, 13–15 Uhr und Freitag von 8–12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 02.09.2025

**Für Herrn Malek Abdulrazzak,**

zuletzt wohnhaft Kampstraße 36, 44137 Dortmund (unter angegebener Adresse nicht erreichbar) liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Hospitalstraße 2–4, 44149 Dortmund folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 24.07.2025,**

**Aktenzeichen 3 000 0 2950 7263.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle dienstags und donnerstags zwischen 9 und 11 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 02.09.2025

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Wahlbekanntmachung  
zu den Kommunalwahlen und der Integrationsratswahl am 14. September 2025**

1. Die Kommunalwahlen, nämlich die Wahl der Oberbürgermeisterin\*des Oberbürgermeisters, des Rates der Stadt Dortmund, der Bezirksvertretungen der Stadt Dortmund sowie der Abgeordneten der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr, finden gleichzeitig am 14. September 2025 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt. Am selben Tag und zur selben Zeit findet auch die Wahl des Integrationsrates der Stadt Dortmund statt.

Das Gebiet der Stadt Dortmund ist in 386 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt, die für alle an diesem Tag stattfindenden Wahlen identisch sind. Welchem Stimmbezirk, (Kommunal-)Wahlbezirk oder Stadtbezirk eine wahlberechtigte Person zugehört, kann der Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen entnommen werden, die in der Zeit vom 11. August bis 23. August 2025 zugestellt wurde. Dies gilt auch für die Anschrift des Wahlraumes, in dem die wahlberechtigte Person am Wahltag vom Wahlrecht Gebrauch machen kann. Für die Integrationsratswahl wurde wahlberechtigten Personen in demselben Zeitraum eine separate Wahlbenachrichtigung zugestellt, aus

welcher der Stimmbezirk und der Wahlraum hervorgehen. Die Grenzen der Stimm- und (Kommunal-)Wahlbezirke können bei den Bürgerdiensten im Kommunalen Wahlbüro der Stadt Dortmund (Königswall 25–27, 44137 Dortmund) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Eine Übersicht über die (Kommunal-)Wahlbezirke ist auch im Internet unter [www.dortmund.de/wahlen](http://www.dortmund.de/wahlen) abrufbar.

Die Dortmunder Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse der Kommunalwahlen um 14:30 Uhr in den Westfalenhallen (Eingang Messe West), Rheinlanddamm 202 in 44139 Dortmund zusammen. Für die Briefwahl wurden die 386 allgemeinen Stimmbezirke zu 280 Briefwahlbezirken zusammengefasst. Die Ermittlung des Gesamtergebnisses für die Wahl des Integrationsrates beginnt am 16. September 2025 um 9 Uhr in den Westfalenhallen. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wahlberechtigten Personen haben ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass, wahlberechtigte ausländische Staatsangehörige ihren Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen ausweisen können. Die jeweilige Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Für alle wahlberechtigten Personen werden im Wahlraum bis zu fünf Stimmzettel (je nach Wahlberechtigung) bereitgehalten. Sie unterscheiden sich durch unterschiedliche Aufdrucke und durch unterschiedliche Farben.

Wer für die Kommunalwahlen wahlberechtigt ist, erhält

- für die Wahl der Oberbürgermeisterin\* des Oberbürgermeisters einen Stimmzettel in weißer Farbe,
- für die Wahl des Rates der Stadt Dortmund einen Stimmzettel in grüner Farbe,
- für die Wahl der jeweiligen Bezirksvertretung des Stadtbezirks einen Stimmzettel in rosa Farbe,
- für die Wahl der Abgeordneten der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr einen Stimmzettel in flieder-violetter Farbe

Wer für die Wahl des Integrationsrates wahlberechtigt ist, erhält einen Stimmzettel in gelber Farbe.

Jede wählende Person hat für die jeweilige Wahl eine Stimme. Bei der Stimmabgabe muss auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder durch eine andere Markierung, die den Willen der wählenden Person eindeutig erkennen lässt, gekennzeichnet werden, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Eine wählende Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wählenden Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wählenden Person ersetzt oder verändert, ist unzulässig. Dies gilt auch, wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

2. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken und den Briefwahlbezirken sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Dies gilt auch für die Ermittlung des Gesamtergebnisses für die Wahl des Integrationsrates am 16. September 2025.
3. Wahlberechtigte Personen, die im Besitz eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen sind, können
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk desselben (Kommunal-)Wahlbezirks oder
  - durch Briefwahlan der Wahl teilnehmen. Wahlberechtigte Personen des Stimmbezirks 11190 des Kommunalwahlbezirks 11 können den Wahlschein nur in dem

Wahlraum des Stimmbezirkes verwenden oder per Briefwahl wählen.

Wahlberechtigte Personen, die im Besitz eines Wahlscheins für die Integrationsratswahl sind, können

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk in Dortmund oder
- durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss die entsprechenden Briefwahlunterlagen bei den Bürgerdiensten im Kommunalen Wahlbüro, Königswall 25–27, 44137 Dortmund beantragen. Für die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl sind separate Anträge zu stellen. Für die Briefwahl werden auf Antrag folgende Unterlagen in separaten Wahlbriefen zur Verfügung gestellt:

Für die Kommunalwahlen

- ein Wahlschein in weißer Farbe, auf dem die Rücksendeadresse enthalten ist,
- ein amtlicher Stimmzettel in weißer Farbe für die Wahl der Oberbürgermeisterin\*des Oberbürgermeisters,
- ein amtlicher Stimmzettel in grüner Farbe für die Wahl des Rates der Stadt Dortmund,
- ein amtlicher Stimmzettel in der Farbe rosa für die Wahl der jeweiligen Bezirksvertretung,
- ein amtlicher Stimmzettel in flieder-violetter Farbe für die Wahl der Abgeordneten des Regionalverbands Ruhr
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag (für alle vier Stimmzettel),
- ein amtlicher roter Wahlbriefumschlag und
- ein Verpackungsmerkblatt für die Briefwahl.

Für die Integrationsratswahl:

- ein Wahlschein in weißer Farbe,
- ein amtlicher Stimmzettel in gelber Farbe für die Wahl des Integrationsrates,
- ein amtlicher gelber Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher gelber Wahlbriefumschlag und
- ein Verpackungsmerkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel/n (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlschein angegebene Stelle zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis spätestens 16 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch im Kommunalen Wahlbüro (Königswall 25–27) abgegeben werden oder in den Hausbriefkasten des Stadthauses (Südwall 2–4) eingeworfen werden.

4. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dortmund, den 28.08.2025

gez.

Thomas Westphal  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung;**  
**Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB – Benediktinerstraße –,**  
**hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens**



### Räumlicher Geltungsbereich:

Der Planbereich des Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB – Benediktinerstraße – befindet sich südlich der Straße Stoppelmannsweg und beidseitig der Benediktinerstraße (heute Deutzer Weg) (siehe Übersichtsplan Anlage 1, zur Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 37925-25).

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 37925-25) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne einzustellen. Folgende Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschlüsse werden aufgehoben:

[...]

1. Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB – Benediktinerstraße / Aufstellungsbeschluss vom 17.10.2000

[...]“

### Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666; SGV.NRW 2023).

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt über die Einstellung des Verfahrens nach § 125 Abs. 2 BauGB – Benediktinerstraße und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 17.10.2000 zum Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB – Benediktinerstraße wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

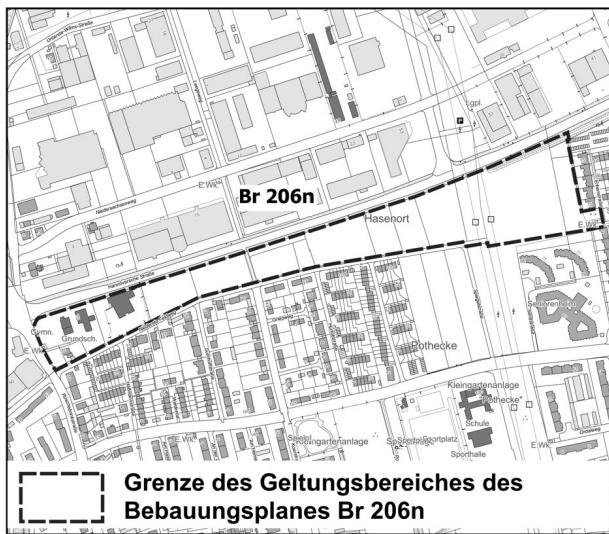
Dortmund, den 11.08.2025

gez.

Thomas Westphal  
Oberbürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Bauleitplanung;**  
**Bebauungsplanverfahren Br 206n – Niederste Feldweg –,**  
**hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens**



### **Räumlicher Geltungsbereich:**

Die Umgrenzung des Planbereiches verläuft entlang der Nordseite der Hannöverschen Straße im Norden, der Westseite der Erbenstraße und des Fronbotenweges im Osten. Von hier weiterführend in westlicher Richtung zulaufend auf die Südseite der Straße Niederste Feldweg bis zur Einmündung in die Rüschebrinkstraße im Süden und entlang der Ostseite der Rüschebrinkstraße im Westen (siehe Übersichtsplanauslage 2, zur Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 37925-25).

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 37925-25) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne einzustellen. Folgende Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschlüsse werden aufgehoben:

[...]

- ## 2. Bebauungsplanverfahren Br 206n – Niederste Feldweg / Aufstellungsbeschluss vom 24.11.2004

[...]"

## Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666; SGV.NRW 2023).

## Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Br 206n – Niederste Feldweg – und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 24.11.2004 zum Bebauungsplan Br 206n – Niederste Feldweg – wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

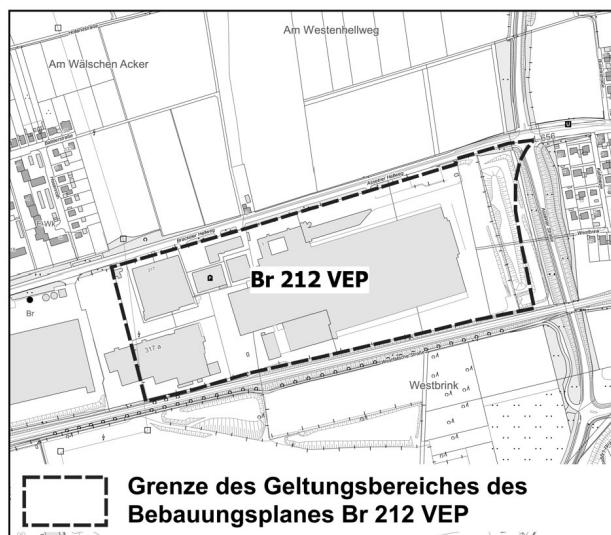
Dortmund, den 11.08.2025

gez.

Thomas Westphal  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung;**  
**Bebauungsplanverfahren Br 212 VEP – Rewe Erweiterung –,**  
**hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens**



### Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich liegt zwischen dem Asselner Hellweg im Norden, der geradlinigen Verlängerung der Ostseite des Grundstückes Gemarkung Asseln, Flur 7, Flurstück 17 nach Süden bis zur S-Bahnlinie im Osten, der Nordseite der S-Bahnlinie Dortmund-Unna im Süden sowie der Ostseite des Grundstückes Brackeler Hellweg 305, im Westen in Dortmund-Brackel, Ortsteil Asseln (siehe Übersichtsplan Anlage 3, zur Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 37925-25).

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 37925-25) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne einzustellen. Folgende Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschlüsse werden aufgehoben:  
 [...]“

3. Bebauungsplanverfahren Br 212 VEP – Rewe Erweiterung / Aufstellungsbeschluss vom 15.02.2002

[...]

### Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666; SGV.NRW 2023).

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Br 212 VEP – Rewe Erweiterung – und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 15.02.2002 zum Bebauungsplan Br 206n – Niederste Feldweg – wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

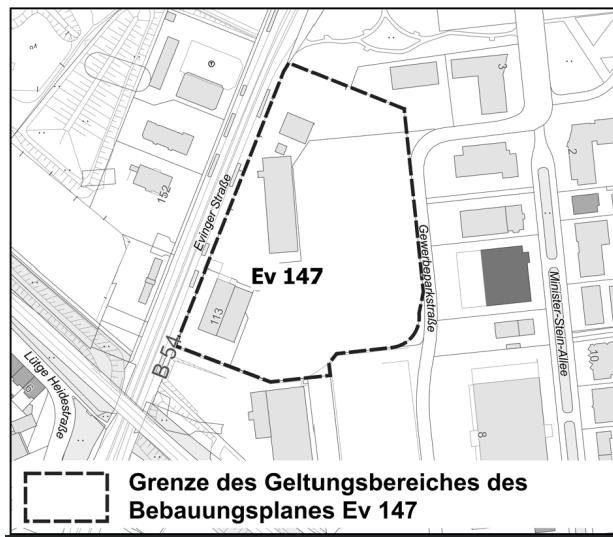
Dortmund, den 11.08.2025

gez.

Thomas Westphal  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung;**  
**Bebauungsplanverfahren Ev 147 – Evinger Straße –,**  
 hier: **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens**



### Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Ev 147 – Evinger Straße – umfasst die Grundstücke, Gemarkung Eving, Flur 1, Flurstücke 310, 311, 314, 348, 350, 356–358, 359 und den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ev 130/4n (1584, 1563–1566, 1582, 1583, 1605, 1568, 1575, 626, 1603, 1606, 1568). (siehe Übersichtsplan Anlage 4, zur Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 37925-25).

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 37925-25) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne einzustellen. Folgende Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschlüsse werden aufgehoben:

[...]

4. Bebauungsplanverfahren Ev 147 – Evinger Straße / Aufstellungsbeschluss vom 18.07.2005

[...]“

### Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666; SGV.NRW 2023).

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Ev 147 – Evinger Straße – und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 18.07.2005 zum Ev 147 – Evinger Straße – wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

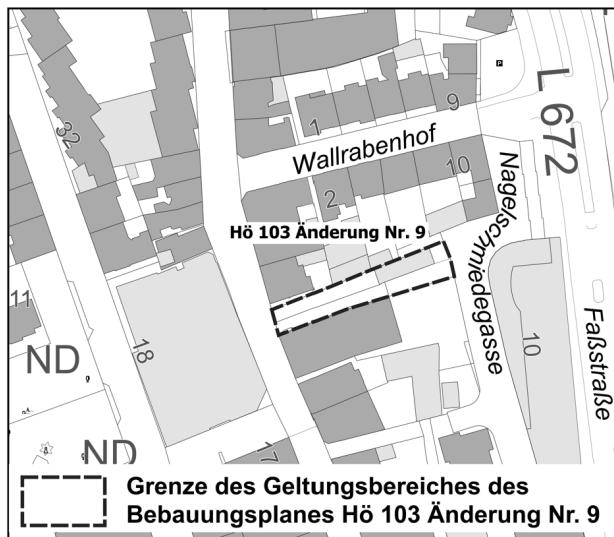
Dortmund, den 11.08.2025

gez.

Thomas Westphal  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung;**  
**Bebauungsplanverfahren Hö 103 – südlich Hermannstraße – Änderung Nr. 9,**  
**hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens**



### Räumlicher Geltungsbereich:

Der etwa 600 qm große Geltungsbereich der Änderung Nr. 9 des Bebauungsplans Hö 103 liegt im Bereich der im privaten Eigentum befindlichen Fußwegeverbindung zwischen der Nagelschmiedegasse und der Alfred-Trappen-Straße. Er umfasst die privaten Flurstücke 492 und 494 sowie das benachbarte, privat genutzte Flurstück 495, alle Gemarkung Hörde, Flur 5. (siehe Übersichtsplan Anlage 5, zur Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 37925-25).

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 37925-25) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne einzustellen. Folgende Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschlüsse werden aufgehoben:

[...]

5. Bebauungsplanverfahren Hö 103 – Änd. Nr. 9 / Aufstellungsbeschluss vom 10.12.2015

[...]"

### Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666; SGV.NRW 2023).

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Hö 103 – südlich Hermannstraße – Änderung Nr. 9 und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 18.07.2005 zum Hö 103 – südlich Hermannstraße – Änderung Nr. 9 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

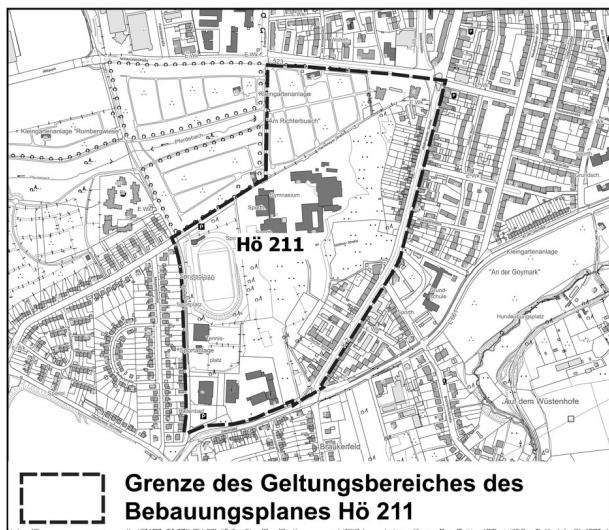
Dortmund, den 11.08.2025

gez.

Thomas Westphal  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung;**  
**Bebauungsplanverfahren Hö 211 – Schulzentrum Hörde –,**  
 hier: **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens**



### Räumlicher Geltungsbereich:

Die Umgrenzung des Planbereiches des Bebauungsplanverfahrens Hö 211 – Schulzentrum Hörde – verläuft nördlich entlang der Zillestraße (L611), an den Rückseiten der bebauten Grundstücke an der Massenezstraße, an der Süd- und Ostseite der Kleingartenanlage „Im Justenkamp“, an der Südseite der Nortkirchenstraße und an der Ostseite der Wellinghofer Straße in Dortmund-Hörde (siehe Übersichtsplan Anlage 6, zur Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 37925-25).

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 37925-25) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne einzustellen. Folgende Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschlüsse werden aufgehoben:

[...]

6. Bebauungsplanverfahren Hö 211 – Schulzentrum Hörde / Aufstellungsbeschluss vom 11.09.1980

[...]“

### Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666; SGV.NRW 2023).

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Hö 211 – Schulzentrum Hörde – und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 11.09.1980 zum Bebauungsplan Hö 211 – Schulzentrum Hörde - wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 11.08.2025

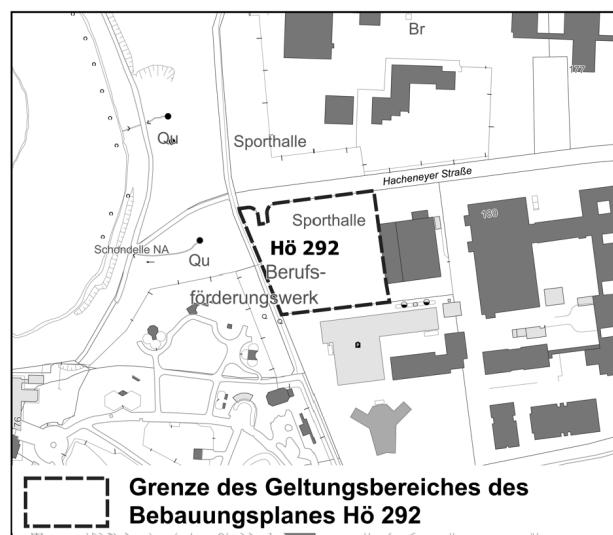
gez.

Thomas Westphal  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bauleitplanung;

**Bebauungsplanverfahren Hö 292 – südlich Hacheneyer Straße –,**  
**hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens**



### Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich liegt im Stadtbezirk Dortmund-Hörde im Ortsteil Hacheney und umfasst eine Fläche von 0,75 ha. Er beinhaltet die westliche Hälfte des Grundstücks Gemarkung Hacheney, Flur 6, Flurstück 752.

Der Geltungsbereich wird im Norden begrenzt durch die Hacheneyer Straße, im Osten reicht das Plangebiet bis an den Fußweg vor der städtischen Sporthalle an der Hacheneyer Straße 182 heran. Im Süden wird die Grenze des Geltungsbereichs durch die südliche Grundstücksgrenze und im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 752 gebildet (siehe Übersichtsplan Anlage 7, zur Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 37925-25).

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 37925-25) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne einzustellen. Folgende Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschlüsse werden aufgehoben:

[...]

7. Bebauungsplanverfahren Hö 292 – südlich Hacheneyer Straße – / Aufstellungsbeschluss vom 04.07.2019

[...]“

### Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666; SGV.NRW 2023).

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Hö 292 – südlich Hacheneyer Straße – und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.07.2009 zum Bebauungsplan Hö 292 – südlich Hacheneyer Straße – wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 11.08.2025

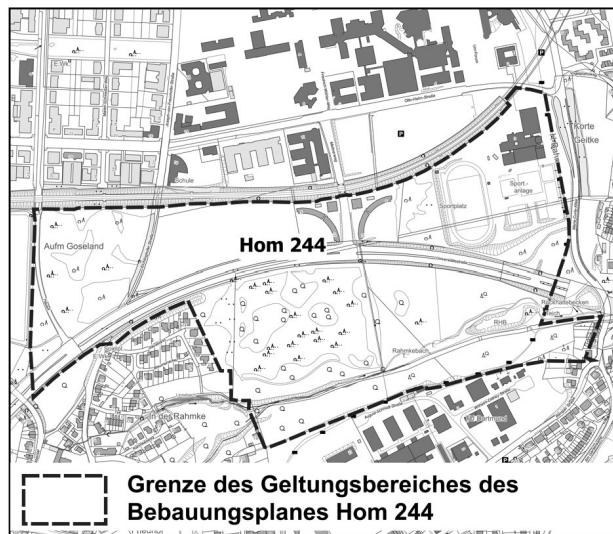
gez.

Thomas Westphal  
**Oberbürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bauleitplanung;

**Bebauungsplanverfahren Hom 244 – Rahmkebachtal –,**  
**hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens**



### Räumlicher Geltungsbereich:

Der Planbereich wird im Norden durch die S-Bahn-Linie zwischen den Haltestellen Dortmund-Oespel und Dortmund-Universität begrenzt, im Osten und Süden verläuft die Grenze des Planbereiches weitestgehend entlang der Linie 1 der H-Bahn bis zum nordöstlichen Ende des Kohlebankwegs. Von hier weiterführend nach Norden bis zur Universitätsstraße. Die Universitätsstraße liegt an der südlichen Grenze des Planbereiches bis zu einem Fußweg, der weitestgehend parallel zur Hauert verläuft. Dieser Fußweg kennzeichnet die westliche Grenze des Planbereiches. (siehe Übersichtsplan Anlage 8, zur Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 37925-25).

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 37925-25) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne einzustellen. Folgende Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschlüsse werden aufgehoben:

[...]

3. Bebauungsplanverfahren Hom 244 – Rahmkebachtal / Aufstellungsbeschluss vom 09.07.1992  
[...]"

### Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666; SGV.NRW 2023).

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Hom 244 – Rahmkebachtal – und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 09.07.1992 zum Bebauungsplan Hom 244 – Rahmkebachtal – wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

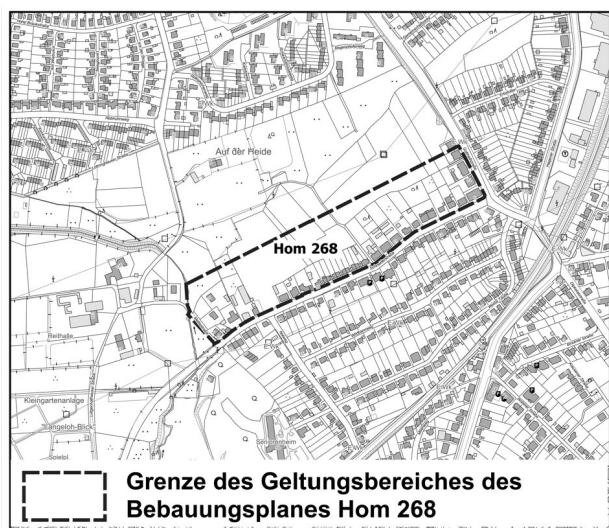
Dortmund, den 11.08.2025

gez.

Thomas Westphal  
**Oberbürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung;**  
**Bebauungsplanverfahren Hom 268 – Gotthelfstraße –,**  
**hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens**



### Räumlicher Geltungsbereich:

Planbereich zwischen der Nordseite der Schneiderstraße im Süden, der Westseite der Mettestraße im Westen, der Westseite der Gotthelfstraße im Osten sowie einer gedachten Linie zwischen der Nordseite des Grundstückes Mettestraße 11 und der Nordseite des Grundstückes Gotthelfstraße 93 im Norden in Dortmund-Kleinhöhenhausen (siehe Übersichtsplan Anlage 9, zur Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 37925-25).

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 37925-25) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne einzustellen. Folgende Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschlüsse werden aufgehoben:

[...]

9. Bebauungsplanverfahren Hom 268 – Gotthelfstraße / Aufstellungsbeschluss vom 02.06.1999

[...]"

### Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666; SGV.NRW 2023).

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Hom 268 – Gotthelfstraße – und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 02.06.1999 zum Bebauungsplan Hom 268 – Gotthelfstraße – wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

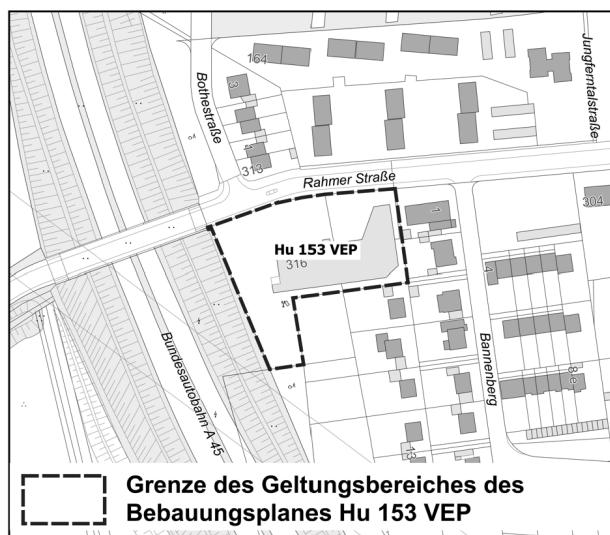
Dortmund, den 11.08.2025

gez.

Thomas Westphal  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung;**  
**Bebauungsplanverfahren VEP Hu 153 – Einzelhandelsstandort Rahmer Straße –,**  
**hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens**



### Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt im Stadtbezirk Dortmund-Huckarde, Ortsteil Dortmund-Rahm und umfasst den Bereich östlich der Bundesautobahn A 45, südlich der Rahmer Straße, westlich der Bebauung „Bannenberg 1 und 3“ sowie nördlich der Bebauung „Bannenberg 5 und 5a“. (siehe Übersichtsplan Anlage 10, zur Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 37925-25).

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 37925-25) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne einzustellen. Folgende Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschlüsse werden aufgehoben:

[...]

10. Bebauungsplanverfahren VEP Hu 153 – Einzelhandelsstandort Rahmer Straße / Aufstellungsbeschluss vom 17.05.2017

[...]“

### Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666; SGV.NRW 2023).

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens VEP Hu 153 – Einzelhandelsstandort Rahmer Straße – und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 17.05.2017 zum Bebauungsplan VEP Hu 153 – Einzelhandelsstandort Rahmer Straße – wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

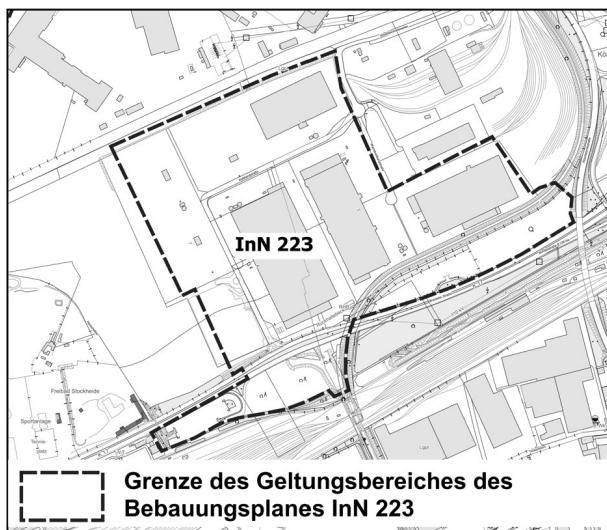
Dortmund, den 11.08.2025

gez.

Thomas Westphal  
**Oberbürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung;**  
**Bebauungsplanverfahren InN 223 – südlich Springorum-Allee –,**  
**hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens**



### Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 223 – südlich Springorumallee – umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich südlich der Springorumstraße, westlich der Rüschebrinkstraße, nördlich der Brackeler Straße sowie der Trasse der Dortmunder Eisenbahn GmbH von DO-Nette nach DO-Schüren und östlich des Hoeschparks (siehe Übersichtsplan Anlage 11, zur Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 37925-25).

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 37925-25) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne einzustellen. Folgende Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschlüsse werden aufgehoben:

[...]

11. Bebauungsplanverfahren InN 223 – südlich Springorum-Allee / Aufstellungsbeschluss vom 19.06.2008

[...]“

### Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666; SGV.NRW 2023).

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens InN 223 – südlich Springorum-Allee – und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 19.06.2008 zum Bebauungsplan InN 223 – südlich Springorum-Allee – wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

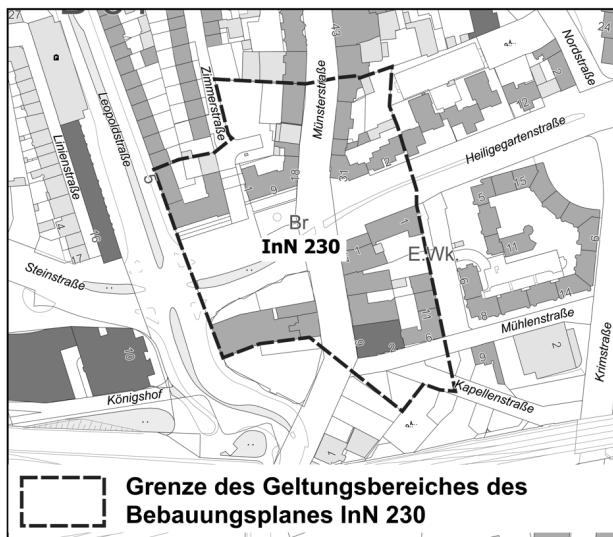
Dortmund, den 11.08.2025

gez.

Thomas Westphal  
**Oberbürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung;**  
**Bebauungsplanverfahren InN 230 – südliche Münsterstraße –,**  
**hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens**



### Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 230 – südliche Münsterstraße – umfasst im Stadtbezirk Innenstadt Nord einen Bereich, der wie folgt begrenzt wird:

- Im Westen: Ostseite der Leopoldstraße von Haus Nr. 1a bis einschließlich Haus Nr. 5
- Im Norden: Nordseite der Grundstücke Leopoldstraße 5 und Zimmerstraße 6, Ostseite der Zimmerstraße sowie Südseiten der Grundstücke Münsterstraße 28 und 41
- Im Osten: westlich Grundstück Mühlenstraße 9, Westseite der Andreasstraße, Westseite des Hauses Heiligegartenstraße 4 sowie Südseite des Grundstückes Münsterstraße 41
- Im Süden: Südseite der Grundstücke Leopoldstraße 1a und Münsterstraße 12 sowie eine Teilfläche im Einmündungsbereich Münsterstraße/Mühlenstraße/ Kapellenstraße

(siehe Übersichtsplan Anlage 12, zur Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 37925-25).

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 37925-25) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne einzustellen. Folgende Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschlüsse werden aufgehoben:

[...]

12. Bebauungsplanverfahren InN 230 – südliche Münsterstraße / Aufstellungsbeschluss vom 09.04.2008

[...]"

### Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666; SGV.NRW 2023).

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens InN 230 – südliche Münsterstraße – und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 09.04.2008 zum Bebauungsplan InN 230 – südliche Münsterstraße – wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 11.08.2025

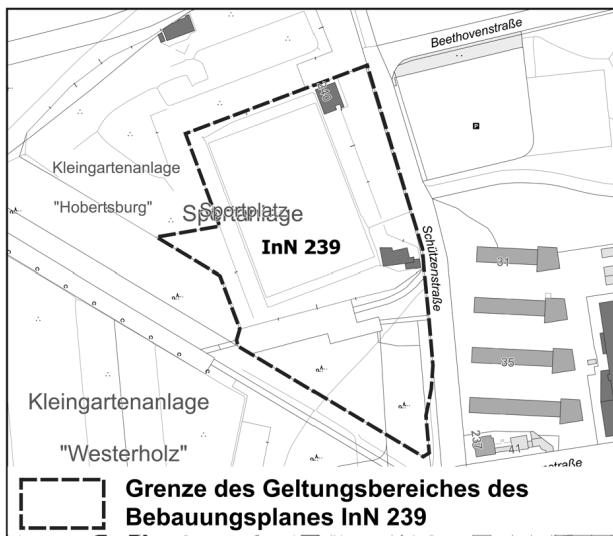
gez.

Thomas W e s t p h a l  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bauleitplanung:

**Bebauungsplanverfahren InN 239 – Seniorenwohn-anlage und Kita Fredenbaum –,**  
**hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens**



### Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 239 – Seniorenwohn-anlage und KiTa Fredenbaum – umfasst im Stadtbezirk Dortmund Innenstadt-Nord, den Bereich zwischen der Schäferstraße im Süden und der Kleingartenanlage „Hobertsburg“ im Norden und Westen. Im Osten grenzt das Plangebiet an die Westseite der Schützenstraße. (siehe Übersichtsplan Anlage 13, zur Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 37925-25).

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 37925-25) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne einzustellen. Folgende Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschlüsse werden aufgehoben:

[...]

13. Bebauungsplanverfahren InN 239 – Seniorenwohn-anlage und Kita Fredenbaum / Aufstellungsbeschluss vom 30.11.2016

[...]“

### Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666; SGV.NRW 2023).

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens InN 239 – Seniorenwohn-anlage und Kita Fredenbaum – und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 30.11.2016 zum Bebauungsplan InN 239 – Seniorenwohn-anlage und Kita Fredenbaum – wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) darauf hin gewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

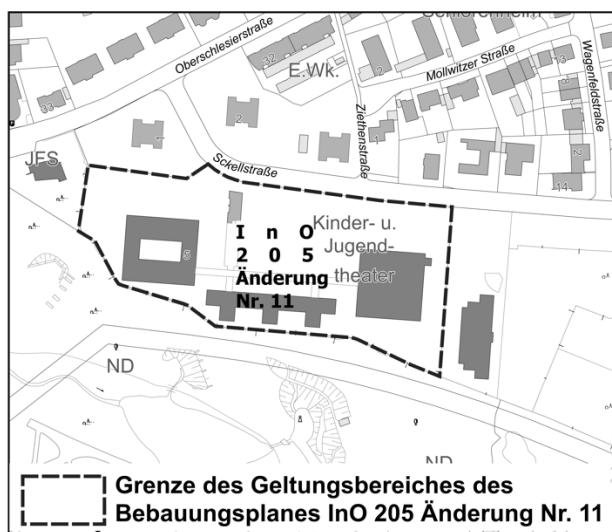
Dortmund, den 11.08.2025

gez.

Thomas Westphal  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung;**  
**Bebauungsplanverfahren InO 205 – Sckellstraße – Änderung Nr. 11 –,**  
**hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens**



### Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 11 des Bebauungsplanes InO 205 liegt im Stadtbezirk Innenstadt-Ost und umfasst den Bereich südlich der Nordseite der Sckellstraße, südlich des Grundstückes Sckellstraße 1, östlich und nördlich des Westfalenparks sowie westlich des Grundstückes Gemarkung Dortmund, Flur 26, Flurstück 852. Der Änderungsbereich hat eine Größe von 21019 m<sup>2</sup> und umfasst das Flurstück 747 der Flur 26, Gemarkung Dortmund. (siehe Übersichtsplan Anlage 14, zur Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 37925-25).

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 37925-25) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne einzustellen. Folgende Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschlüsse werden aufgehoben:

[...]

14. Bebauungsplanverfahren InO 205 – Sckellstraße – Änderung Nr. 11 / Aufstellungsbeschluss vom 07.11.2018

[...]“

### Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666; SGV.NRW 2023).

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens InO 205 – Sckellstraße – Änderung Nr. 11 – und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 07.11.2018 zum Bebauungsplan InO 205 – Sckellstraße – Änderung Nr. 11 – wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 11.08.2025

gez.

Thomas W e s t p h a l  
**Oberbürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung;**  
**Bebauungsplanverfahren InO 230 – Bunker Ruhrallee –,**  
**hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens**



### Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes InO 230 – Bunker Ruhrallee – umfasst in der östlichen Innenstadt das heutige Bunkergrundstück Leipziger Straße 10 zwischen der Ruhrallee im Osten, der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde im Süden, der Leipziger Straße im Westen und der öffentlichen Grünfläche an der Landgrafenstraße im Norden. (siehe Übersichtsplan Anlage 15, zur Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 37925-25).

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß der Verwaltungsvorlage (Druck-

sache Nr. 37925-25) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne einzustellen. Folgende Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschlüsse werden aufgehoben:

[...]

15. Bebauungsplanverfahren InO 230 – Bunker Ruhrallee – / Aufstellungsbeschluss vom 15.12.2010  
[...]“

### Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666; SGV.NRW 2023).

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens InO 230 – Bunker Ruhrallee – und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 15.12.2010 zum Bebauungsplan InO 230 – Bunker Ruhrallee – wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

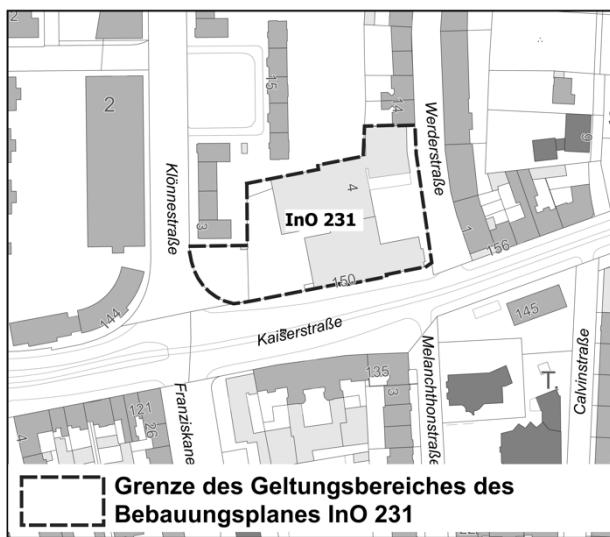
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 11.08.2025

gez.  
 Thomas W e s t p h a l  
**Oberbürgermeister**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Bauleitplanung:**  
**Bebauungsplanverfahren InO 231 – ehemaliges**  
**Coca-Cola-Betriebsgelände –,**  
**hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**  
**und Einstellung des Bebauungsplanverfah-**  
**rens**



## **Räumlicher Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes InO 231 – ehemaliges Coca-Cola-Gelände – umfasst in der östlichen Innenstadt den Bereich nördlich der Kaiserstraße zwischen der Klönnestraße im Westen und der Werderstraße im Osten (Gemarkung Dortmund, Flur 33, Flurstücke 285, 286, 205, 324, 89). (siehe Übersichtsplan Anlage 16, zur Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 37925-25).

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 37925-25) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne einzustellen. Folgende Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschlüsse werden aufgehoben:

[...]

## 16. Bebauungsplanverfahren InO 231 – ehemaliges Coca-Cola-Betriebsgelände – / Aufstellungsbeschluss vom 08.06.2011

[...]"

## **Rechtsgrundlage:**

§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666; SGV.NRW 2023).

## Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens InO 231 – ehemaliges Coca-Cola-Betriebsgelände – und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 08.06.2011 zum Bebauungsplan InO 231 – ehemaliges Coca-Cola-Betriebsgelände – wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 11.08.2025

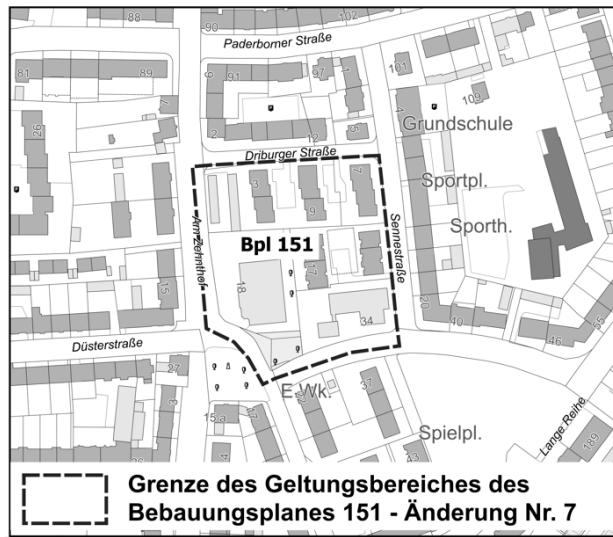
gez.

Thomas Westphal  
**Oberbürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bauleitplanung;

**Bebauungsplanverfahren 151 – Änderung Nr. 7 –,**  
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens



### Räumlicher Geltungsbereich:

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanverfahrens 151 – Änderung Nr. 7 – liegt zwischen den Straßen „Am Zehnthal“ / Sennestraße / Düsterstraße und entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke Driburger Straße (siehe Übersichtsplan Anlage 17, zur Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 37925-25).

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 37925-25) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne einzustellen. Folgende Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschlüsse werden aufgehoben:  
[...]

17. Bebauungsplanverfahren 151 – Änderung Nr. 7 – / Aufstellungsbeschluss vom 09.12.1982  
[...]"

### Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666; SGV.NRW 2023).

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens 151 – Änderung Nr. 7 – und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 09.12.1982 zum Bebauungsplan 151 – Änderung Nr. 7 – wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

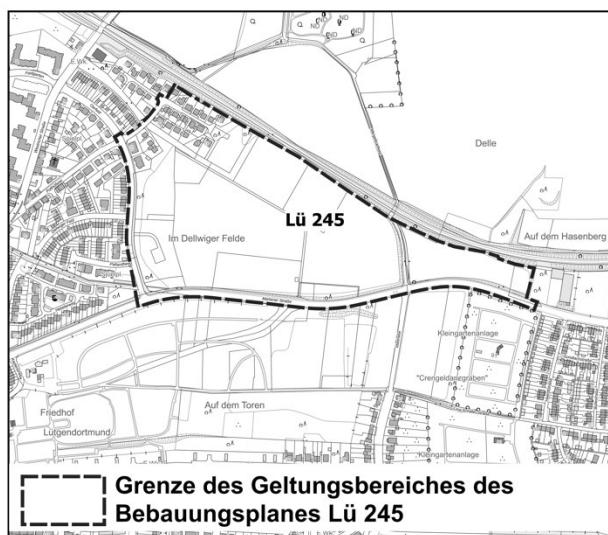
Dortmund, den 11.08.2025

gez.

Thomas Westphal  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung;**  
**Bebauungsplanverfahren Lü 245 – Im Dellwiger Feld –,**  
**hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens**



### Räumlicher Geltungsbereich:

Zwischen der Westseite der Straße „Oerfeld“, der Nordwestseite der Straße „Potthöferei“ sowie des Grundstückes Potthöferei 75, der Bundesbahnstrecke Dortmund Hauptbahnhof-Herne (Emschertalbahn), der Westseite des Grundstückes Martener Straße 545, der Nordseite der Martener Straße bis zur Ostseite der Kleingartendaueranlage „Crengeldanzgraben“ und der Südseite der Martener Straße bis zur Verlängerung der Westseite der Straße „Oerfeld“ in südlicher Richtung in Dortmund-Lütgendortmund (siehe Übersichtsplan Anlage 18, zur Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 37925-25).

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 37925-25) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne einzustellen. Folgende Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschlüsse werden aufgehoben:

[...]

18. Bebauungsplanverfahren Lü 245 – Im Dellwiger Feld / Aufstellungsbeschluss vom 27.06.1991  
 [...]“

### Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666; SGV.NRW 2023).

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Lü 245 – Im Dellwiger Feld – und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 27.06.1991 zum Bebauungsplan Lü 245 – Im Dellwiger Feld – wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

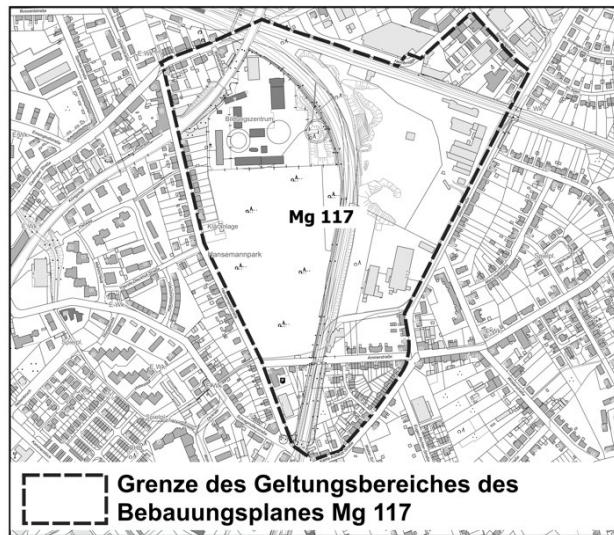
Dortmund, den 11.08.2025

gez.

Thomas Westphal  
**Oberbürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung;**  
**Bebauungsplanverfahren Mg 117 – Zeche Adolf von Hansemann –,**  
**hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens**



### Räumlicher Geltungsbereich:

Ostseite der Hansemannstraße zwischen der S-Bahn-Strecke DO-Dorstfeld/DO-Mengede und der Castroper Straße bis zur vorgenannten S-Bahn-Strecke, Westseite der S-Bahn-Strecke bis zur Ostseite der Hansemannstraße in DO-Mengede (siehe Übersichtsplan Anlage 19, zur Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 37925-25).

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 37925-25) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne einzustellen. Folgende Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschlüsse werden aufgehoben:

[...]

19. Bebauungsplanverfahren Mg 117 – Zeche Adolf von Hansemann / Aufstellungsbeschluss vom 01.06.1978

[...]“

### Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666; SGV.NRW 2023).

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Mg 117 – Zeche Adolf von Hansemann – und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 01.06.1978 zum Bebauungsplan Mg 117 – Zeche Adolf von Hansemann – wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

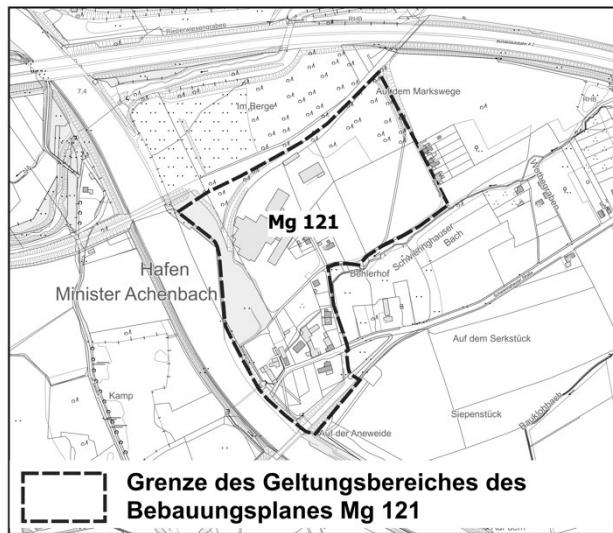
Dortmund, den 11.08.2025

gez.

Thomas Westphal  
**Oberbürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung;**  
**Bebauungsplanverfahren Mg 121 – Marksweg –;**  
**hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens**



### Räumlicher Geltungsbereich:

Der Bebauungsplan umfasst im Stadtgebiet Mengede, Ortsteil Schwieringhausen den Bereich zwischen der Zechenbahntrasse im Norden und Westen, dem Marksweg im Süden sowie der östlichen Grundstücksgrenze des ehemaligen Ziegeleigeländes (Gemarkung Schwieringhausen, Flur 2, Flurstücke 355 und 123; etwa 180 m parallel westlich zum Marksweg verlaufend) im Osten (siehe Übersichtsplan Anlage 20, zur Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 37925-25).

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 37925-25) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne einzustellen. Folgende Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschlüsse werden aufgehoben:

[...]

20. Bebauungsplanverfahren Mg 121 – Marksweg / Aufstellungsbeschluss vom 23.05.1991  
 [...]“

### Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666; SGV.NRW 2023).

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Mg 121 – Marksweg – und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 23.05.1991 zum Bebauungsplan Mg 121 – Marksweg – wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

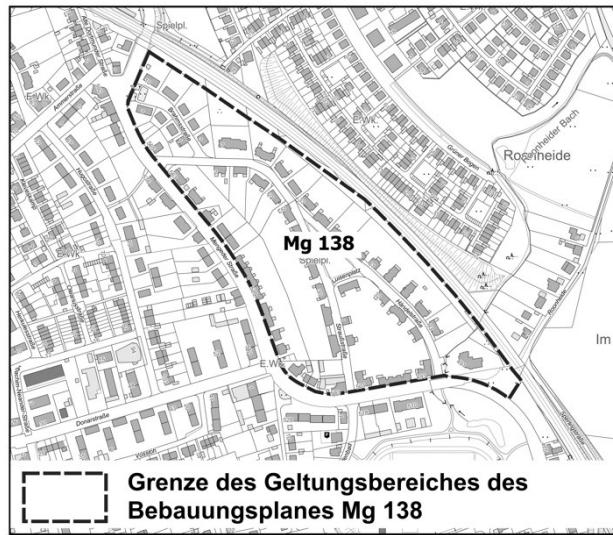
Dortmund, den 11.08.2025

gez.

Thomas Westphal  
**Oberbürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung;**  
**Bebauungsplanverfahren Mg 138 – Luisenplatz –;**  
**hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens**



### Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Mg 138 – Luisenplatz – umfasst das Gebiet nordöstlich der Mengeder Straße – L 609 – zwischen den Grundstücken Mengeder Straße Nr. 475–596 und der Bundesbahnstrecke Duisburg – Dortmund Hbf in Dortmund-Mengede Ortsteil Nette (siehe Übersichtsplan Anlage 21, zur Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 37925-25).

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 37925-25) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne einzustellen. Folgende Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschlüsse werden aufgehoben:

[...]  
 21. Bebauungsplanverfahren Mg 138 – Luisenplatz –  
 Aufstellungsbeschluss vom 02.09.1980  
 [...]“

### Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666; SGV.NRW 2023).

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Mg 138 – Luisenplatz – und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 02.09.1980 zum Bebauungsplan Mg 138 – Luisenplatz – wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

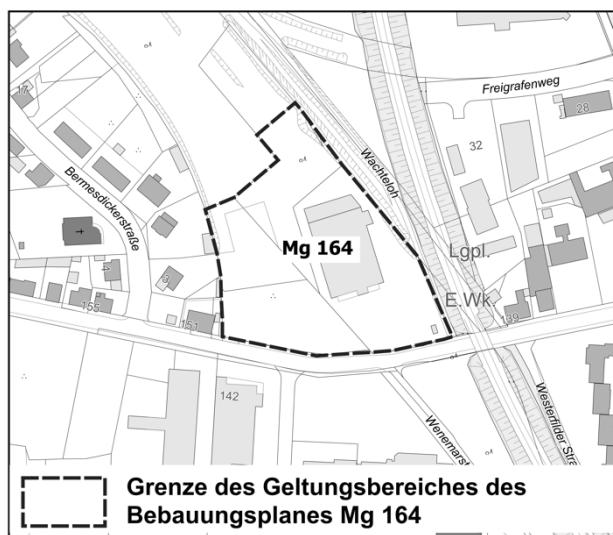
Dortmund, den 11.08.2025

gez.

Thomas Westphal  
**Oberbürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung;**  
**Bebauungsplanverfahren Mg 164 – nördlich Bodelschwingher Straße –,**  
**hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens**



### Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Mg 164 – nördlich Bodelschwingher Straße – befindet sich im Stadtbezirk Dortmund-Mengede, Ortsteil Mengede, nördlich der Bodelschwingher Straße und westlich der Straße Wachteloh und umfasst die Grundstücke Gemarkung Bodelschwingh, Flur 1, Flurstücke 266, 3230, 3231 und 3529 (siehe Übersichtsplan Anlage 22, zur Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 37925-25).

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 37925-25) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne einzustellen. Folgende Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschlüsse werden aufgehoben:

[...]

22. Bebauungsplanverfahren Mg 164 – Bodelschwingher Straße – Aufstellungsbeschluss vom 12.12.2013

[...]“

### Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666; SGV.NRW 2023).

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Mg 164 – nördlich Bodelschwingher Straße – und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 12.12.2013 zum Bebauungsplan Mg 164 – nördlich Bodelschwingher Straße – wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 11.08.2025

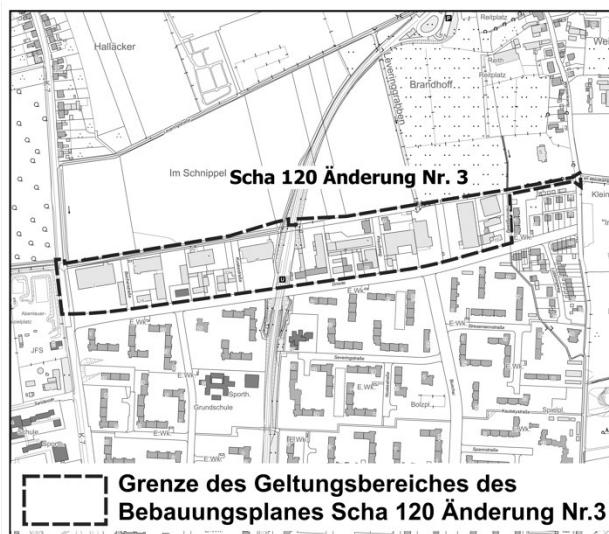
gez.

Thomas Westphal  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bauleitplanung;

**Bebauungsplanverfahren Scha 120 – Droote – Änderung Nr. 3,**  
**hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens**



### Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Scha 120 – Droote – umfasst im Stadtbezirk Dortmund-Scharnhorst den Bereich zwischen der Flughafenstraße im Westen, der Straße Droote im Süden, der Straße Henningsweg im Osten und die komplette Tiefe der Misch- und Gewerbegebiete einschließlich der seinerzeit festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche (Wegeparzelle) bis zum angrenzenden Freiraum im Norden (siehe Übersichtsplan Anlage 23, zur Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 37925-25).

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 37925-25) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne einzustellen. Folgende Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschlüsse werden aufgehoben:

[...]

23. Bebauungsplanverfahren Scha 120 – Droote – Änderung Nr. 3 Aufstellungsbeschluss vom 04.12.2019  
 [...]“

### Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666; SGV.NRW 2023).

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Scha 120 – Droote – Änderung Nr. 3 und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.12.2019 zum Bebauungsplan Scha 120 – Droote – Änderung Nr. 3 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

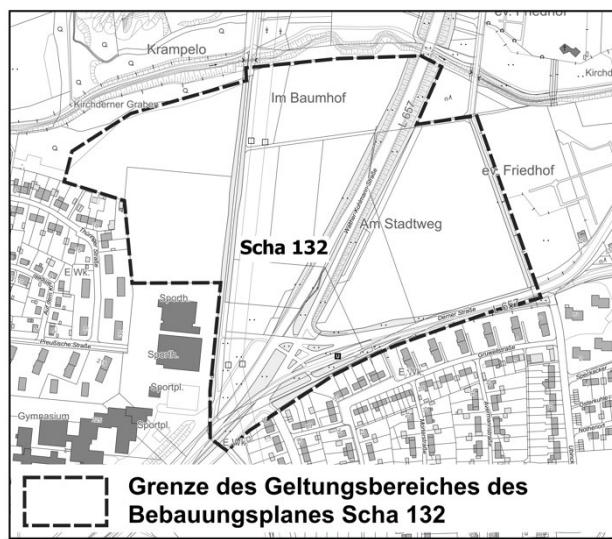
Dortmund, den 11.08.2025

gez.

Thomas Westphal  
**Oberbürgermeister**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Bauleitplanung;**  
**Bebauungsplanverfahren Scha 132 – Freizeitbad**  
**Kirchderne –,**  
**hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**  
**und Einstellung des Bebauungsplanverfah-**  
**rens**



#### **Räumlicher Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Scha 132 – Freizeitbad Kirchderne – liegt sowohl im Stadtbezirk Dortmund-Scharnhorst, Ortsteil Kirchderne, als auch teilweise im Stadtbezirk Dortmund-Eving, Ortsteil Eving, und umfasst das Gebiet südlich des Kirchderner Grabens, westlich des Friedhofes Kirchderne, nördlich der Derner Straße und des Schulzentrums (Heisenberg Gymnasium/Theodor-Heuss-Realschule) sowie östlich der Thüringer Straße (siehe Übersichtsplan Anlage 24, zur Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 37925-25).

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 37925-25) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne einzustellen. Folgende Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschlüsse werden aufgehoben:

[...]

24. Bebauungsplanverfahren Scha 132 – Freizeitbad  
Kirchderne / Aufstellungsbeschluss vom  
18.06.1998  
[...]"

## Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666; SGV.NRW 2023).

## Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Scha 132 – Freizeitbad Kirchderne – und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 18.06.1998 zum Bebauungsplan Scha 132 – Freizeitbad Kirchderne – wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

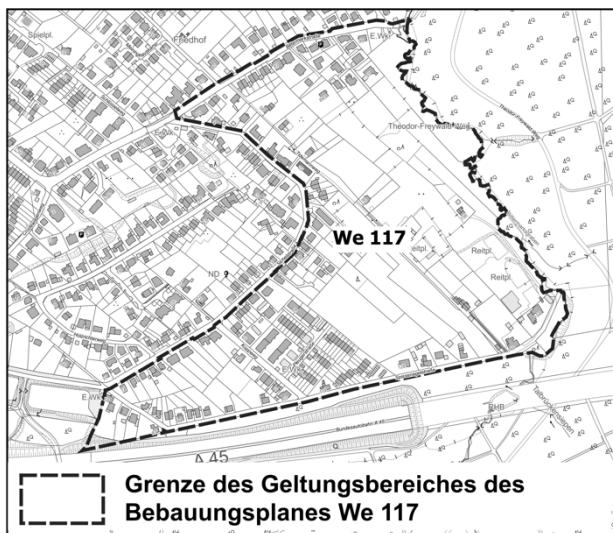
Dortmund, den 11.08.2025

gez.

Thomas Westphal  
**Oberbürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung;**  
**Bebauungsplanverfahren We 117,**  
 hier: **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens**



### Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes We 117 umfasst das folgende Gebiet: Die Spissenagelstraße von Haus Nr. 146 bis Haus Nr. 87, die rückwärtige Grenze der Grundstücke Haus Nr. 87 bis Haus Nr. 77, die westliche Grenze des Hauses Nr. 77, die im Bogen verlaufende Sichelstraße, die Bittermarkstraße von Haus Nr. 64 bis zur südlichen Grenze des Hauses Nr. 1 an der Straße Lots Siepen sowie den Graben in allgemeiner südöstlicher Richtung bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 302, Flur 5, Gemarkung Lücklemberg (siehe Übersichtsplan Anlage 25, zur Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 37925-25).

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 37925-25) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne einzustellen. Folgende Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschlüsse werden aufgehoben:

[...]

25. Bebauungsplanverfahren We 117 / Aufstellungsbeschluss vom 12.07.1965  
 [...]“

### Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666; SGV.NRW 2023).

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens We 117 und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 12.07.1965 zum Bebauungsplan We 117 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

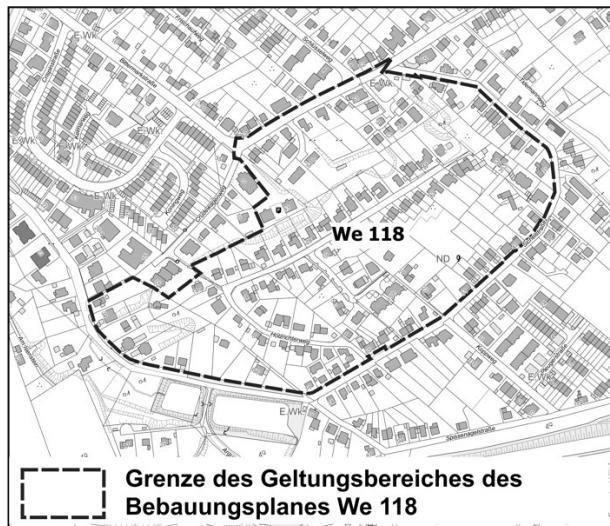
Dortmund, den 11.08.2025

gez.

Thomas Westphal  
 Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung;**  
**Bebauungsplanverfahren We 118,**  
 hier: **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens**



### Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes We 118 umfasst das folgende Gebiet: Die Bittermarkstraße von Haus-Nr. 34 bis 64, die im Bogen verlaufende Sichelstraße weiter bis zur Spissenagelstraße Haus-Nr. 32, die Nordwest- und Nordostseite dieses Grundstücks, die südwestliche und südöstliche Grenze des Flurstücks 968, Flur 5, Gemarkung Lückleberg, die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Holzrichterweg 14 bis 22, die südliche und östliche Grenze des Flurstücks 509, Flur 5, Gemarkung Lückleberg, sowie die südliche und östliche Grenze des Flurstücks 1331, Flur 5, Gemarkung Lückleberg bis zur Bittermarkstraße (siehe Übersichtsplan Anlage 26, zur Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 37925-25).

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 37925-25) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne einzustellen. Folgende Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschlüsse werden aufgehoben:

[...]

26. Bebauungsplanverfahren We 118 / Aufstellungsbeschluss vom 12.07.1965

[...]"

### Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666; SGV.NRW 2023).

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens We 118 und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 12.07.1965 zum Bebauungsplan We 118 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

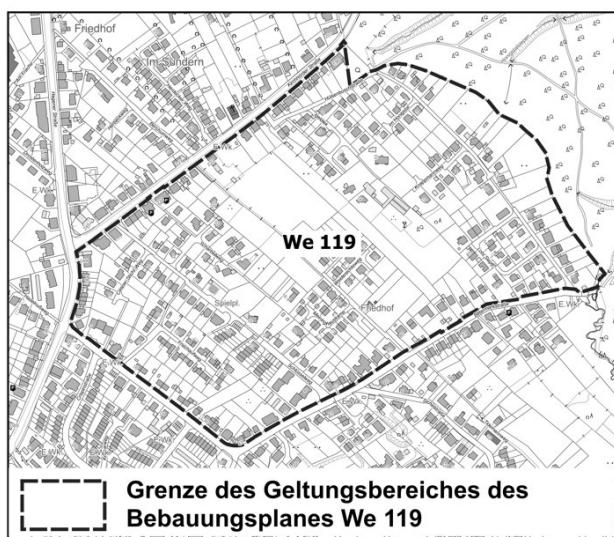
Dortmund, den 11.08.2025

gez.

Thomas Westphal  
**Oberbürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung;**  
**Bebauungsplanverfahren We 119,**  
**hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens**



### Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes We 119 umfasst das folgende Gebiet: Von der Hagener Straße Haus Nr. 398 bis Kirchhölder Straße, Kirchhölder Straße Haus Nr. 244 bis 196, die östliche Grenze des Flurstücks 1610, Flur 5, Gemarkung Lückleberg, die Hülsenbuschstraße entlang an der südlichen Grenze des Flurstücks 1609, Flur 5, Gemarkung Lückleberg, die östliche Grenze der Flur 5, Gemarkung Lückleberg bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks 1782, Flur 5, Gemarkung Lückleberg sowie die Bittermarkstraße in Höhe der südlichen Grenze des Hauses Nr. 1 in der Straße Lots Siepen bis zur Hagener Straße 398 (siehe Übersichtsplan Anlage 27, zur Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 37925-25).

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 37925-25) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, die Verfahren zur Aufstellung der im Betreff genannten Bebauungspläne einzustellen. Folgende Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschlüsse werden aufgehoben:

[...]

27. Bebauungsplanverfahren We 119/ Aufstellungsbeschluss vom 12.07.1965

[...]“

### Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666; SGV.NRW 2023).

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt über die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens We 119 und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 12.07.1965 zum Bebauungsplan We 119 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 11.08.2025

gez.

Thomas Westphal  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

### **Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch offene Ausschreibung zu vergeben**.

#### **Bauvorhaben:**

**KE Neuer Graben, 1. BA, Gewerk: Teil A: Kanal- und Straßenbau, Teil B: DoNetz GmbH, Teil C: Telekom**

#### **Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:**

##### **Teil A: Kanalerneuerung**

###### **Neuer Graben**

ca. 18.000 m <sup>3</sup>	Bodenaushub von 0 bis 6,70 m
ca. 8.700 m <sup>2</sup>	Innerstädtischer Linearverbau
ca. 600 m	Kanalrohre DN 2400 Sb
ca. 30 m	Kanalrohre DN 500 Sb und DN 600 Sb
ca. 20 m	Kanalrohre DN 700 B und DN 1000 B
ca. 120 m	PP Rohre DN 200
4 Stück	Fertigteilschächte DN 1000 bis DN 1500
11 Stück	Ortbetonschächte von 25 m <sup>3</sup> bis 100 m <sup>3</sup> umbauten Raum
ca. 5.100 m <sup>2</sup>	Straßenwiederherstellung, 65 cm Oberbaustärke
ca. 880 m	einreihige Entwässerungsrinne herstellen
24 Stück	Straßenabläufe inkl. Anschlussleitung DN 200 PP
ca. 230 m	Fahrbahnmarkierungen (Parkflächenbegrenzungen)
ca. 7.600 m <sup>2</sup>	Flächensorierung zur Kampfmittel-erkundung, Tiefe bis 1,75 m
ca. 3.350 m	vertikale Bohrlochsondierung zur Kampfmittelerkundung, Tiefe bis 4,80 m

###### **Straßburger Straße**

ca. 2.100 m <sup>3</sup>	Bodenaushub von 0 bis 4,90 m
ca. 1.600 m <sup>2</sup>	Innerstädtischer Linearverbau

ca. 200 m	Kanalrohre DN 700 B und DN 800 B
ca. 30 m	PP Rohre DN 200
5 Stück	Fertigteilschächte DN 1500 bis DN 2000
ca. 1.200 m <sup>2</sup>	Straßenwiederherstellung, 60 cm Oberbaustärke
ca. 380 m	einreihige Entwässerungsrinne herstellen
8 Stück	Straßenabläufe inkl. Anschlussleitung DN 200 PP

###### **Metzer Straße**

ca. 2.400 m <sup>3</sup>	Bodenaushub von 0 bis 4,90 m
ca. 2.200 m <sup>2</sup>	Innerstädtischer Linearverbau
ca. 140 m	Kanalrohre DN 300 Stz und DN 400 Stz
ca. 140 m	Kanalrohre DN 700 B
ca. 40 m	PP Rohre DN 200
5 Stück	Fertigteilschächte DN 1000 bis DN 1500
ca. 1.600 m <sup>2</sup>	Straßenwiederherstellung, 60 cm Oberbaustärke
ca. 520 m	einreihige Entwässerungsrinne herstellen
4 Stück	Straßenabläufe inkl. Anschlussleitung DN 200 PP

###### **Steubenstraße**

ca. 1.200 m <sup>3</sup>	Bodenaushub von 0 bis 4,40 m
ca. 1.400 m <sup>2</sup>	Innerstädtischer Linearverbau
ca. 6 m	Kanalrohre DN 200 Stz
ca. 150 m	Kanalrohre DN 500 B
ca. 20 m	PP Rohre DN 200
3 Stück	Fertigteilschächte DN 1000 bis DN 1500
ca. 900 m <sup>2</sup>	Straßenwiederherstellung, 3 cm Deckschicht
6 Stück	Straßenabläufe inkl. Anschlussleitung DN 200 PP

###### **Roseggerstraße**

ca. 1.000 m <sup>3</sup>	Bodenaushub von 0 bis 4,40 m
ca. 1.400 m <sup>2</sup>	Innerstädtischer Linearverbau
ca. 120 m	Kanalrohre DN 300 Stz und DN 400 Stz
ca. 20 m	PP Rohre DN 200
3 Stück	Fertigteilschächte DN 1000
ca. 840 m <sup>2</sup>	Straßenwiederherstellung, 3 cm Deckschicht
8 Stück	Straßenabläufe inkl. Anschlussleitung DN 200 PP

**Hänischstraße**

ca. 280 m <sup>3</sup>	Bodenaushub von 0 bis 4,40 m
ca. 450 m <sup>2</sup>	Innerstädtischer Linearverbau
ca. 50 m	Kanalrohre DN 400 Stz
ca. 12 m	PP Rohre DN 200
1 Stück	Fertigteilschacht DN 1200
ca. 300 m <sup>2</sup>	Straßenwiederherstellung, 3 cm Deckschicht
4 Stück	Straßenabläufe inkl. Anschlussleitung DN 200 PP

ca. 400 m

Kabelschutzrohre aus Kunststoff bis DA 160 verlegen  
Stromkabel verlegen**Metzer Straße**

ca. 370 m <sup>3</sup>	Bodenaushub von 0 bis 1,75 m
ca. 600 m <sup>2</sup>	Gehwegflächen aufnehmen und wieder herstellen
ca. 140 m	Teilverbau
ca. 160 m	Rohrvortrieb mit Erdrakete bis DN 80
ca. 24 m	PE Rohrleitungen DA 63 verlegen
ca. 315 m	PE Rohrleitungen DA 90–110 verlegen
ca. 24 Stück	Hausanschlüsse Gas und Wasser umbinden
ca. 350 m	Ersatzversorgung PE Rohrleitungen DA 63 verlegen
ca. 50 m	Kabelschutzrohre aus Kunststoff bis DA 160 verlegen
ca. 200 m	Stromkabel verlegen

**Teil B: Versorgungsleitungen****Neuer Graben**

ca. 1.500 m <sup>3</sup>	Bodenaushub von 0 bis 2,00 m
ca. 2.340 m <sup>2</sup>	Gehwegflächen aufnehmen und wieder herstellen
ca. 220 m <sup>2</sup>	(Holz)verbau
ca. 450 m	Berstlining mit PE Rohrleitungen DA 160–225
ca. 600 m	PE Rohrleitungen DA 90–110 verlegen
ca. 400 m	PE Rohrleitungen DA 160–225 verlegen
ca. 30 m	Metallrohrleitungen DN 100 bis DN 200 verlegen
ca. 32 Stück	Hausanschlüsse Gas und Wasser umbinden
ca. 19 Stück	Hausanschlüsse Strom erneuern und umbinden
ca. 410 m	Ersatzversorgung PE Rohrleitungen DA 63 verlegen
ca. 2.120 m	Kabelschutzrohre aus Kunststoff bis DA 160 verlegen
ca. 3.140 m	Stromkabel verlegen

**Steubenstraße**

ca. 150 m <sup>3</sup>	Bodenaushub von 0 bis 1,75 m
ca. 235 m <sup>2</sup>	Gehwegflächen aufnehmen und wieder herstellen
ca. 87 m	Teilverbau
ca. 5 m	Rohrvortrieb mit Erdrakete bis DN 80
ca. 25 m	PE Rohrleitungen DA 63 verlegen
ca. 150 m	PE Rohrleitungen DA 90–110 verlegen
ca. 16 Stück	Hausanschlüsse Gas und Wasser umbinden
ca. 150 m	Ersatzversorgung PE Rohrleitungen DA 63 verlegen

**Roseggerstraße**

ca. 800 m <sup>3</sup>	Bodenaushub von 0 bis 1,75 m
ca. 810 m <sup>2</sup>	Gehwegflächen aufnehmen und wieder herstellen
ca. 140 m	Teilverbau
ca. 160 m	Rohrvortrieb mit Erdrakete bis DN 80
ca. 470 m	PE Rohrleitungen DA 63 verlegen
ca. 100 m	PE Rohrleitungen DA 90–110 verlegen
ca. 29 Stück	Hausanschlüsse Gas und Wasser erneuern
ca. 41 Stück	Hausanschlüsse Gas und Wasser umbinden

ca. 320 m<sup>3</sup>Bodenaushub von 0 bis 1,75 m  
Gehwegflächen aufnehmen und wieder herstellen

ca. 100 m

Teilverbau

ca. 5 m

Rohrvortrieb mit Erdrakete bis DN 80

ca. 27 m

PE Rohrleitungen DA 63 verlegen

ca. 183 m

PE Rohrleitungen DA 90–110 verlegen

ca. 3 m

Metallrohrleitungen DN 100 bis DN 200 verlegen

ca. 18 Stück

Hausanschlüsse Gas und Wasser umbinden

ca. 225 m

Ersatzversorgung PE Rohrleitungen DA 63 verlegen

ca. 712 m	Kabelschutzrohre aus Kunststoff bis DA 160 verlegen
ca. 612 m	Stromkabel verlegen

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

#### Hänischstraße

ca. 180 m <sup>3</sup>	Bodenaushub von 0 bis 1,75 m
ca. 110 m <sup>2</sup>	Gehwegflächen aufnehmen und wieder herstellen
ca. 80 m	Teilverbau
ca. 150 m	Berstlining mit PE Rohrleitungen DA 90–110
ca. 70 m	Rohrvortrieb mit Erdrakete bis DN 80
ca. 98 m	PE Rohrleitungen DA 63 verlegen
ca. 14 Stück	Hausanschlüsse Gas und Wasser umbinden
ca. 150 m	Ersatzversorgung PE Rohrleitungen DA 63 verlegen

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

#### Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch offene Ausschreibung zu vergeben**.

**Bauvorhaben:**  
**Jugendamt – Ostwall 64 – im Stadtgebiet Dortmund,**  
**Gewerk: Gerüstbauarbeiten**

#### Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

##### Gerüstbauarbeiten:

- Arbeits- und Schutzgerüst, liefern, umbauen, abbauen und vorhalten: ca. 7.230 m<sup>2</sup>
- Arbeits- und Schutzgerüst, freistehend, liefern, abbauen und vorhalten: ca. 230 m<sup>2</sup>
- Gerüstüberbrückung, liefern, abbauen und vorhalten: ca. 117 m
- Gerüstverbreiterung, liefern, umbauen, abbauen und vorhalten: ca. 3.450 m
- Absturzsicherung liefern, abbauen und vorhalten: ca. 3.280 m
- Arbeitspodest, liefern, abbauen und vorhalten: ca. 58 Stück
- Gerüstbekleidung, liefern, abbauen und vorhalten: ca. 7.510 m<sup>2</sup>
- Treppenaufgänge, liefern, abbauen und vorhalten: ca. 9 Stück

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

#### Stadtstraße

ca. 150 m <sup>3</sup>	Bodenaushub von 0 bis 1,75 m
ca. 230 m <sup>2</sup>	Gehwegflächen aufnehmen und wieder herstellen
ca. 70 m	Teilverbau
ca. 12 m	PE Rohrleitungen DA 63 verlegen
ca. 146 m	PE Rohrleitungen DA 90–110 verlegen
ca. 3 m	Metallrohrleitungen DN 100 bis DN 150 verlegen
ca. 12 Stück	Hausanschlüsse Gas und Wasser umbinden
ca. 140 m	Ersatzversorgung PE Rohrleitungen DA 63 verlegen

#### Teil C: Telekomleitungen

##### Neuer Graben

ca. 20 m <sup>3</sup>	Bodenaushub von 0 bis 1,25 m
ca. 12 m <sup>2</sup>	Gehwegflächen aufnehmen und wieder herstellen
ca. 5 m <sup>2</sup>	Asphaltflächen aufnehmen und wieder herstellen
ca. 15 m	Schutzrohr aus Kunststoff aufnehmen und neu verlegen
ca. 160 m	unbelegte Kabelkanalformsteine abbrechen
ca. 160 m	unbelegte Kabelkanalformsteine abbrechen
ca. 100 m	Kabel aufnehmen und sichern
ca. 100 m	Kabel aufnehmen und abfahren

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung vergeben.**

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009

– AZ: 121 – 80-20/02 –

a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 50-28215, Fax: 0231 50-29458, E-Mail: imehlgarten@stadtdo.de

**b) Beschränkte Ausschreibung,**

Vergabe-Nr.: B019/25

c) **Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:**  
**Leopold-Hoesch BK, Mobile Raumeinheiten, Gewerk: Container**

d) in Dortmund

e) **Beauftragtes Unternehmen:**

KB Container GmbH,  
Steinäcker 1, 96132 Schlüsselfeld

Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben.**

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 19, Abs. 5  
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 50-28214, Fax: 0231 50-29458, E-Mail: uscherbarth@stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:**  
**Botanischer Garten Rombergpark, Gewerk: Ent-siegelungsarbeiten**  
**in Dortmund**

**Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:**

Entsiegelungsarbeiten

**voraussichtlicher Ausführungszeitraum:**

Baubeginn: Mit der Ausführung ist zu beginnen am 06.10.2025; spätestens 12 Werktagen nach Zugang des Auftrags schreibens.

Bauende: Die Leistung ist zu vollenden (abnahmerefertigzustellen) innerhalb von 22 Werktagen nach vorstehend genannter Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bieterinnen können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung durch ein Offenes Verfahren zu vergeben.**

**Leistung:**

– „RV Flur- und Terrassen-Mobiliar“ L314/25

Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die stadtweite Lieferung von Getränken gemäß Leistungsbeschreibung.

Es handelt sich um eine losweise Vergabe.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung:  
<http://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben**.

**Bauvorhaben:**  
**SZ Husen, Gewerk: Leichtbauhalle**

**Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:**

Errichtung einer Einfach-Sporthalle in Leichtbauweise mit Nebenräumen für Schul- und Vereinssport. Die Halle verfügt über eine Grundfläche von ca. 27,64 m Länge, 16,08 m Breite und einer Höhe von etwa 6,68 m. Als Nebenräume sind ein Geräteraum (6 m x 3 m x 3 m) sowie zwei Umkleiden (jeweils 6 m x 4 m x 3 m) vorgesehen.

Die Einfach-Sporthalle in Leichtbauweise verfügt neben der Hallenfläche und den Nebenräumen über folgende zusätzliche Räume:

- Einen Technikraum mit einer Fläche von 1,80 m<sup>2</sup>
- Einen Putzmittelraum (Pumi-Raum) mit ebenfalls 1,80 m<sup>2</sup>
- Einen Flur/Eingangsbereich, der als Zugang zu den verschiedenen Räumen dient (ca. 10,50 m<sup>2</sup>)

Die gesamte Leichtbauhalle inklusive aller Nebenräume wird über eine Gasanlage mit Flüssiggas beheizt.

Für die temporäre Nutzung der Halle über einen Zeitraum von fünf Jahren sind die Einhaltung der Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sowie die Anforderungen an Energieeffizienz und Klimaschutz einzuhalten.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten

direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:  
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben**.

**Bauvorhaben:**  
**Ellinghauser Straße, Gewerk: Kanalbau**

**Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:**

121. 1. 10. 20.	Bodenaushub im Graben, Homogenbereich	7,000 m <sup>3</sup>
121. 1. 10. 30.	Bodenaushub im Graben, Homogenbereich	41,000 m <sup>3</sup>
121. 1. 10. 40.	Bodenaushub im Graben, Homogenbereich	31,000 m <sup>3</sup>
121. 2. 10. 50.	Schachtbauwerke abbrechen	32,000 m <sup>3</sup>
121. 3. 10. 10.	Nichtbindigen Boden liefern und einbauen	86,000 m <sup>3</sup>
121. 3. 20.	Rohrauflager, Ummantelung und Hinterfüllung	
121. 3. 20. 20.	Ungebrochenen gesiebten nichtbindigen Füllsand	3,000 m <sup>3</sup>
121. 3. 20. 30.	Betonkies 0/32 liefern	4,000 m <sup>3</sup>
150. 8. 1. 10.	Sedimentationsanlage liefern	1,000 Stück
150. 8. 1. 20.	Sedimentationsanlage einbauen	1,000 Stück

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:  
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung vergeben.**

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009

– AZ: 121 – 80-20/02 –

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 50-28214, Fax: 0231 50-29458, E-Mail: uscherbarth@stadtdo.de
- b) **Beschränkte Ausschreibung,**  
Vergabe-Nr.: B085/25
- c) **Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Heroldstraße 72, Umbau MFH zu Flüchtlingswohnungen, Gewerk: Malerarbeiten**
- d) in Dortmund
- e) **Beauftragtes Unternehmen:**  
Ambrock GmbH, Sitz: Dortmund

**Stadt Dortmund**  
**Der Oberbürgermeister**

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch offenes Verfahren zu vergeben.**

**Bauvorhaben:**

Jugendamt – Ostwall 64 – in Dortmund, B477/25,  
Gewerk: Rohbauarbeiten

**Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:**

- 500 qm Demontagearbeiten, Abtransport und Entsorgung
- 400 qm Aufzugsschächte, Rückbau und Neubau
- 250 qm Mauerwerksarbeiten
- 300 qm Stahlbetonarbeiten

vorgesehener Baubeginn: 01.12.2025  
vorgesehenes Bauende: 16.09.2026

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund**  
**Der Oberbürgermeister**

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung durch ein Wettbewerblichen Dialog zu vergeben.**

**Leistung:**  
**Carsharing für die Stadt Dortmund**

**Umfang der zu vergebenden Leistungen:**

Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um die Vergabe von Flächen für stationsbasiertes Carsharing und damit einhergehend die Ausstellung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18a StrWG NRW für einen Zeitraum von 48 Monaten. Der konkrete Leistungsumfang ist den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

**Aktenzeichen: L549/25**

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung:  
<http://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund**  
**Der Oberbürgermeister**

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung durch ein Offenes Verfahren zu vergeben.**

**Leistung:**  
**Endpoint Protection – Dortmunder Schulen**

**Umfang der zu vergebenden Leistungen:**

Es soll eine Endpoint Protection Lösung für die Endgeräte an Dortmunder Schulen beschafft werden.

Der Vertrag wird für einen Zeitraum von 24 Monaten inklusive einer Verlängerungsoption um jeweils weitere 12 Monate abgeschlossen. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt 48 Monate.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung:  
<http://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 19, Abs. 5  
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,  
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.:  
0231 50-27458, Fax: 0231 50-29458, E-Mail:  
mbuttwill@stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:  
Neubau Südamerikawiese, Tapir-Hof, Gewerk:  
Stahlbauarbeiten  
in Dortmund**

**Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:**

Stahlbauarbeiten

**voraussichtlicher Ausführungszeitraum:**

Baubeginn: 12 WT nach Auftragserteilung  
Bauende: innerhalb von 22 WT

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieter-

kreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bieterinnen können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden.  
**Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

**Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister**

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben**.

**Ausschreibung:**

**Rahmenvertrag Fahrsicherheits- und Ladungssicherungstrainings Feuerwehr – AZ: L357/25**

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVGÖ

a) **Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

**Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag erteilenden Stelle:**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

**Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:**

Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de)

Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de)

b) **Art der Vergabe:**

Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVGÖ).

c) **Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:**

Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.

- d) **Art und Umfang der Leistung:**  
Vertrag über die Durchführung von Schulungen (Fahrsicherheitstrainings; Ladungssicherungstrainings) für vier Jahre für die Feuerwehr der Stadt Dortmund gem. Vergabeunterlagen.
- e) **Ort der Leistungserbringung:**  
Dortmund.
- f) **Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:**  
keine Lose; Gesamtvergabe.
- g) **Zulassung von Nebenangeboten:**  
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- h) **Etwaiige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**  
siehe Vergabeunterlagen.
- i) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**  
Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabe marktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter <http://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/> genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)
- j) **Angebotsfrist:** 26.09.2025, 20 Uhr  
**Bindefrist:** 25.11.2025
- k) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**  
keine.
- l) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**  
siehe Vergabeunterlagen; VOL/B
- m) **Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:**  
Die Eignungsnachweise sind zusammen mit dem Angebot einzureichen.
  - a) Eigenerklärungen nach § 33 UVgO
  - b) Angaben über die Art und Größe des Unternehmens (Anzahl Mitarbeiter/-innen und Produktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstellung)
  - c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
  - d) Eine Liste von geeigneten, wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.
- e) Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens.  
Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.  
Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den Vermerk "Nur im Original oder als beglaubigte Kopie" trägt.  
Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.
- Zusätzliche Angaben:**  
Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Runderlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 26.04.2005 – IR 12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebunden.  
Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 25.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.
- Subunternehmer:**  
Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. Bei Angebotsabgabe in Verbindung mit einem Subunternehmer ist eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftragserfüllung einzureichen. Darüber hinaus ist von den Bifern anzugeben, in welcher Höhe sie beabsichtigen, Leistungen an Subunternehmen zu vergeben.
- Bietergemeinschaften:**  
Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen
- n) **Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:**  
Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenlos

- o) **Angabe der Zuschlagskriterien:**  
niedrigster Preis

**Stadt Dortmund**  
**Der Oberbürgermeister**

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, die nachfolgend näher beschriebene **Leistung durch eine Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben**.

**Leistung:**  
**Unterhaltsreinigung Dortmund-Mengede**

**Umfang der zu vergebenden Leistungen:**

Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um die Unterhaltsreinigung für Dortmund-Mengede für 24 Monate zuzüglich 24 Monate Verlängerungsoption gemäß Leistungsbeschreibung. Der konkrete Leistungsumfang ist den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

**Aktenzeichen: L586/25**

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung:  
<http://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund**  
**Der Oberbürgermeister**